

**Richtlinien**  
**zur Führung**  
**des Liegenschaftskatasters**  
**(RiLK)**  
**(Stand: März 2012)**

**Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur**

---

## Inhalts- und Anlagenverzeichnis

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundsätze**
  - 1.1 Inhalt des Liegenschaftskatasters
  - 1.2 Produkte des Liegenschaftskatasters
  - 1.3 Amtsbezirksgrenze
  - 1.4 Aktualität des Liegenschaftskatasters bei Änderungsmitteilungen des Grundbuchamts
- 2 Aktualisierung des Liegenschaftskatasters**
  - 2.1 Prozessablauf
  - 2.2 Allgemeines
  - 2.3 Eignungsfeststellung
  - 2.4 Qualifizierung
  - 2.5 Fortführungssimulation und Verarbeitungsstopp
  - 2.6 Fortführungsnachweis
  - 2.7 Fortführungsentscheidung
  - 2.8 Fortführungsverarbeitung
  - 2.9 Wiederherstellung des ursprünglichen Flurstücksbestands
- 3 Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (Fortführungsmitteilung)**
  - 3.1 Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters an die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten
  - 3.2 Mitteilung der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters an das Grundbuchamt
  - 3.3 Mitteilung von Angaben über Rechtsgeschäfte an die Finanzämter
  - 3.4 Unterrichtung der Antragstellerinnen und Antragsteller von Liegenschaftsvermessungen über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters
  - 3.5 Bekanntgabe und Unterrichtung an sonstige öffentliche Vermessungsstellen über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters
  - 3.6 Mitteilung an den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS)
  - 3.7 Bekanntgabe und Unterrichtung durch öffentliche Bekanntmachung
- 4 Abweichungen innerhalb des Liegenschaftskatasters**
  - 4.1 Abweichungen
  - 4.2 Zeichenfehler
  - 4.3 Zeichenungenauigkeiten
  - 4.4 Widersprüche in den Aufnahmeelementen
- 5 Statistiken**
  - 5.1 Flächenstatistik
  - 5.2 Flächenerhebung
- 6 Datensicherheit und Qualitätssicherung**
  - 6.1 Datensicherheit
  - 6.2 Qualitätssicherung

### **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Hinweise zur Führung des Liegenschaftskatasters
- Anlage 2 Verfahren zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters
- Anlage 3 Vermessungsvordrucke
  - Anlage 3.1 Vermessungsvordruck 26.3.1 Fortführungsnachweis (Vorblatt)
  - Anlage 3.2 Fortführungsnachweis
  - Anlage 3.3 Vermessungsvordruck 26 3.2 Fortführungsmitteilung
  - Anlage 3.4 Vermessungsvordruck 26 3.3 Fortführungsmitteilung Gebäudeeinmessung
- Anlage 4 Tatsächliche Nutzung als Wirtschaftsart und zur Flächenerhebung
- Anlage 5 Mustertexte
  - Anlage 5.1 Mustertext „Ortsübliche Bekanntmachung über die Öffentliche Bekanntgabe“
  - Anlage 5.2 Mustertext „Öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag (Zeichenfehler)“
- Anlage 6 Zusammenstellung der Anlassarten

## Abkürzungsverzeichnis

AGB	Automatisiertes Geschäftsbuch
ALKIS®	Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
BVNR	Bestandsverzeichnisnummer (im Grundbuch)
CRS	Koordinatenreferenzsystem (englisch: Coordinate Reference System)
DiDa	Dienstanweisung über den Datenschutz und die Datensicherheit für das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz und die Vermessungs- und Katasterämter
EWOIS	Einwohner-Informations-System
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GemO	Gemeindeordnung
GBO	Grundbuchordnung
GST	Genauigkeitsstufe
LGebG	Landesgebührengesetz
LGVerm	Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen
LGVermDVO	Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen
LVermGeo	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
NAS	Normbasierte Austauschschnittstelle
RiLK	Richtlinien zur Führung des Liegenschaftskatasters
Riörf	Richtlinien zur Erhebung und Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen im Liegenschaftskataster
SQV	Strukturierte Qualitätsverbesserung
vtR	Vermessungstechnischer Raumbezug
VV-FührungGeoBasis	Verwaltungsvorschrift „Führung der Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens“
VV-ÜbermittlungGeoBasis	Verwaltungsvorschrift „Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens“
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W <sub>A</sub>	tatsächliche Flächenabweichung
Z <sub>A</sub>	zulässige Flächenabweichung

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), BS 219-1, und der Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift über die Führung der Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-FührungGeoBasis) jeweils in der geltenden Fassung, werden ergänzend die folgenden Richtlinien zur Führung des Liegenschaftskatasters (RiLK) erlassen. Sie bilden zusammen mit dem Objektartenkatalog-ALKIS<sup>®</sup> Rheinland-Pfalz (ALKIS<sup>®</sup>-OK RP) und dem Signaturenkatalog-ALKIS<sup>®</sup> Rheinland-Pfalz (ALKIS<sup>®</sup>-SK RP) die Grundlage für die einheitliche Führung und Ausgestaltung des Liegenschaftskatasters in Rheinland-Pfalz.

## **1 Grundsätze**

### **1.1 Inhalt des Liegenschaftskatasters**

Der Inhalt des Liegenschaftskatasters (§§ 8 bis 11 LGVermDVO) wird im ALKIS<sup>®</sup>-OK RP detailliert festgelegt. Es sind nur die im ALKIS<sup>®</sup>-OK RP enthaltenen Objekte, Attribute, Wertearten und Relationen zu führen. Die Führung davon abweichender Informationen ist unzulässig.

Der ALKIS<sup>®</sup>-OK RP enthält als Untermenge den bundesweit festgelegten ALKIS<sup>®</sup> Grunddatenbestand, der eine länderübergreifende Verwendung des Liegenschaftskatasters ermöglichen soll.

Ergänzende Hinweise zur Führung des Liegenschaftskatasters enthält die Anlage 1.

### **1.2 Produkte des Liegenschaftskatasters**

Die Inhalte des Liegenschaftskatasters werden durch definierte Produkte übermittelt. Es wird unterschieden zwischen

- a) Bestandsdatenauszügen im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS),
- b) Auszügen aus der Liegenschaftsbeschreibung und der Liegenschaftskarte,
- c) Auszügen aus den Koordinaten und Punkten (Koordinaten- und Punktnachweis) und
- d) Auszügen aus den Statistiken.

Die Darstellung der Objekte, Attribute und Werte ist im ALKIS<sup>®</sup>-SK RP festgelegt.

### **1.3 Amtsbezirksgrenze**

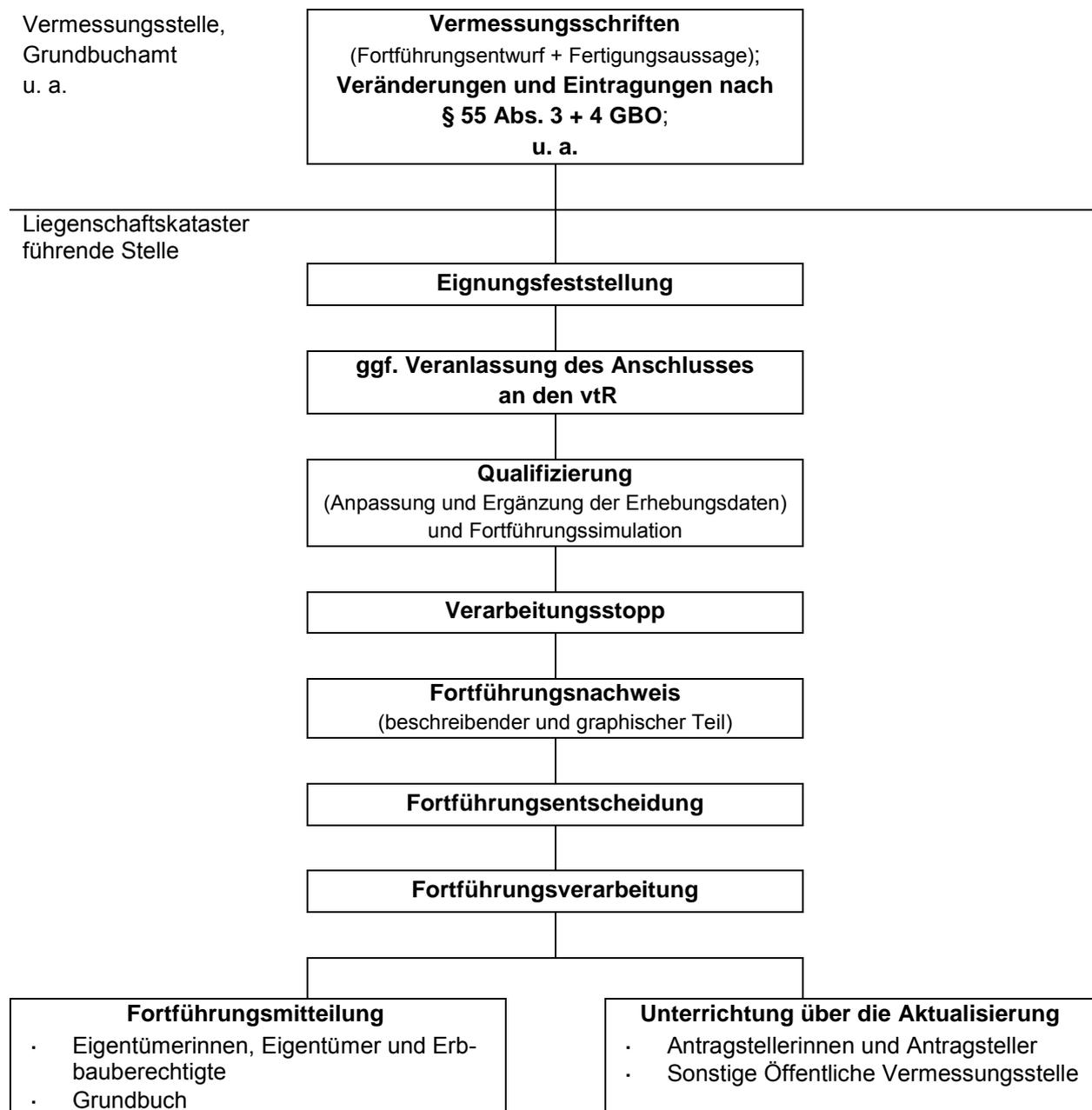
Die Amtsbezirksgrenze ist einschließlich sämtlicher darauf liegender Grenzpunkte in geometrischer und inhaltlicher Identität mit dem jeweils benachbarten Vermessungs- und Katasteramt zu führen. Veränderungen sind dem jeweiligen Nachbaramt mitzuteilen. Bundes- und Landesgrenzen sind vertraglich mit den jeweils angrenzenden Staaten bzw. Bundesländern festgelegt; sie dürfen nicht verändert werden.

### **1.4 Aktualität des Liegenschaftskatasters bei Änderungsmitteilungen des Grundbuchamts**

Änderungsmitteilungen des Grundbuchamts sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von **zwei Wochen** in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

## 2 Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

### 2.1 Prozessablauf



## 2.2 Allgemeines

### 2.2.1 Fortführungsnachweis (Vorblatt)

Der Prozess der Aktualisierung ist im Vermessungsvordruck 26 3.1 „Fortführungsnachweis (Vorblatt)“ (Anlage 3.1) unter dem Antragskennzeichen des automatisierten Geschäftsbuchs (AGB) zu dokumentieren.

Für die vom Grundbuchamt übermittelten Änderungen und Berichtigungen nach § 55 Grundbuchordnung (GBO) ist **kein** Fortführungsnachweis (Vorblatt) anzulegen.

### 2.2.2 Vier-Augen-Prinzip

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters hat nach dem Vier-Augen-Prinzip zu erfolgen. Hierzu sind die Qualifizierung und die Fortführungsentscheidung von verschiedenen Bediensteten auszuführen.

### 2.2.3 Zuständigkeit für die Katalogobjekte

Für die Aktualisierung der landesweit einheitlichen Katalogobjekte (z. B. Gemeinde- und Gemarkungsnamen, verschlüsselte Lagebezeichnung (Straßenschlüssel)) ist das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) zuständig.

## 2.3 Eignungsfeststellung

2.3.1 Die Zuständigkeit für die Eignungsfeststellung liegt bei der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Fachbereichsleitung oder einem von dieser bevollmächtigtem Bediensteten.

2.3.2 Für die Eignungsfeststellung sollen regelmäßig nur die Fertigungsaussage, die Grenzniederschrift sowie der Entwurf zur Aktualisierung der Nachweise des Liegenschaftskatasters (Fortführungsentwurf) der öffentlichen Vermessungsstellen herangezogen werden.

2.3.3 Die Durchführung der Eignungsfeststellung ist formlos auf dem Fortführungsnachweis (Vorblatt) zu vermerken. Sie entfaltet keinen eigenständigen Übernahmeanspruch der öffentlichen Vermessungsstelle. Auch im Rahmen der Qualifizierung festgestellte gravierende rechtliche oder technische Mängel können noch eine Rückgabe der Vermessungsschriften i. S. d. Nummer 4.4.3 VV-FührungGeoBasis bedingen.

2.3.4 Bei umfangreichen Liegenschaftsvermessungen ist auf Antrag der einreichenden sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle die Eignungsfeststellung als Kopie des Fortführungsnachweises (Vorblatt) kostenfrei zu übermitteln.

2.3.5 Für die vom Grundbuchamt übermittelten Änderungen und Berichtigungen nach § 55 GBO ist keine Eignungsfeststellung durchzuführen.

2.3.6 Liegenschaftsvermessungen, die in einem lokalen Koordinatenreferenzsystem (CRS) aufgemessen wurden, sind vor der weiteren Bearbeitung an den vermessungstechnischen Raumbezug (vtR) anzuschließen.

2.3.7 Sind einzelne Grenzpunktkoordinaten im Rahmen einer Grenzbestimmung verändert worden, ist die amtliche Flurstücksfläche der angrenzenden Flurstücke mit der unter Verwendung dieser Koordinaten berechneten Fläche zu vergleichen. Überschreitet die tatsächliche Flächenabweichung ( $W_A$ ) zwischen der amtlichen und der aus Koordinaten ermittelten Fläche die zulässige Flächenabweichung

$$Z_A = 0,0003F + 0,2\sqrt{F} \quad (F \text{ in m}^2),$$

ist die aus Koordinaten ermittelte Fläche als amtliche Fläche einzuführen, soweit die Auswertung des übrigen Zahlenwerks nicht eine genauere und zuverlässigere Flächenberechnung ermöglicht.

## 2.4 Qualifizierung

2.4.1 Qualifizierung ist die Anpassung und Ergänzung der Fortführungsentwürfe zum Zwecke der Erzeugung von Aktualisierungsdaten. Dabei sind die Verfahren zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (Anlage 2) zu beachten. Die Aktualisierungsdaten sind umfassend zu prüfen und einer Fortführungssimulation zu unterziehen.

2.4.2 Bei Aktualisierungen mit

- a) Änderungen in der Anzahl und in der Bezeichnung der Flurstücke sowie
- b) der Berichtigung wesentlicher Abweichungen (Zeichen- und Aufnahmefehler)

sind die endgültigen Flurstücksnummern zu vergeben.

Bei Fortführungsfällen mit Auswirkungen auf die Abgrenzung von öffentlich-rechtlichen Festsetzungen sind diese im erforderlichen Umfang anzupassen.

2.4.3 Die vorgesehenen Aktualisierungen sind im Entwurf des Fortführungsnachweises zu dokumentieren. Der Fortführungsentwurf ist nicht zu ergänzen.

2.4.4 Die Durchführung der Qualifizierung ist im Fortführungsnachweis (Vorblatt) zu vermerken. Organisationsbedingt können mehrere Erledigungsvermerke eingetragen werden.

2.4.5 Die vom Grundbuchamt übermittelten Änderungen und Berichtigungen nach § 55 GBO sind im erforderlichen Umfang zu qualifizieren.

## 2.5 Fortführungssimulation und Verarbeitungsstopp

2.5.1 Nach der Qualifizierung sind die Aktualisierungsdaten der Fortführungsverarbeitung **mit** Steuerung zum Verarbeitungsstopp zuzuführen (Fortführungssimulation).

2.5.2 Die Fortführungssimulation muss insbesondere gewährleisten, dass

- a) die Ausgangsdaten der zu verändernden Objekte (z. B. Flurstücke, Punktorte der Anschlusspunkte, Eigentumsangaben) mit denen der aktuellen Datenbank übereinstimmen,
- b) der Umring der neu zu bildenden Flurstücke oder im Falle einer Kartenanpassung der Umring der durch die Kartenanpassung veränderten Flurstücke mit dem der Ausgangsflurstücke übereinstimmt und die Flächendeckung innerhalb des Umrings gewährleistet ist,

- c) die Merkmale der Ausgangsobjekte, z. B. Attribute, Relationen oder Identitäten, die auf die Nachfolgeobjekte übergehen sollen, erhalten bleiben oder fachlich richtig auf die neuen Objekte übertragen werden und
- d) die Aktualisierungsdatensätze formal korrekt sind.

2.5.3 Bei den vom Grundbuchamt übermittelten Änderungen und Berichtigungen nach § 55 GBO und Aktualisierungen von Katalogobjekten ist das Liegenschaftskataster **ohne** Verarbeitungsstopp zu aktualisieren.

## **2.6 Fortführungsnachweis**

Nach dem Verarbeitungsstopp ist der Fortführungsnachweis als Grundlage für die Fortführungsent-scheidung im erforderlichen Umfang mit einem Deckblatt, einem beschreibendem und einem graphi-schem Teil (Anlage 3.2) zu erstellen und zusammen mit dem Fortführungsnachweis (Vorblatt) (Anlage 3.1) zur Fortführungsent-scheidung vorzulegen.

## **2.7 Fortführungsentscheidung**

2.7.1 Durch die Fortführungsentscheidung des zuständigen Vermessungs- und Katasteramts wird bestimmt, das Liegenschaftskataster in der im Fortführungsnachweis beschriebenen und dargestellten Weise zu aktualisieren. Sie ist die Grundlage, um die Aktualisierung nach dem Verarbeitungsstopp fortzusetzen. Die Fortführungsentscheidung ist beim jeweiligen Fortführungsauftrag und im Fortführungsnachweis (Vorblatt) durch Unterschrift zu dokumentieren.

2.7.2 Die Zuständigkeit für die Fortführungsentscheidung liegt bei der für die Führung des Liegenschafts-katasters zuständigen Fachbereichsleitung. Sie kann die Zuständigkeit zur Fortführungsentscheidung in begründeten Fällen und in Abhängigkeit von der liegenschaftsrechtlichen Bedeutung der Fortfüh-rungsfälle, zeitlich befristet auf Bedienstete innerhalb des Fachbereichs schriftlich übertragen.

2.7.3 Sind die Aktualisierungsdaten zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters nicht geeignet, sind diese zu verwerfen. Die Mängel sind zu beheben und die Aktualisierungsdaten sind erneut nach den Nummern 2.4 ff. zu bearbeiten.

2.7.4 Für die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters aufgrund der vom Grundbuchamt übermittelten Änderungen und Berichtigungen nach § 55 GBO ist keine Fortführungsentscheidung erforderlich.

## **2.8 Fortführungsverarbeitung**

Nach der Freigabe des Antrags wird die Fortführungsverarbeitung des Antrags abgeschlossen und die Daten des Liegenschaftskatasters werden aktualisiert.

## 2.9 Wiederherstellung des ursprünglichen Flurstücksbestands

Stehen dem Vollzug eines Fortführungsnachweises rechtliche Verhältnisse im Grundbuch entgegen (z. B. bei Vereinigungen), ist der ursprüngliche Flurstücksbestand durch Widerruf der Fortführungsentscheidung wieder herzustellen (Nr. 3.2.4 der Verwaltungsvorschrift „Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster“). Das gleiche Verfahren ist bei unrichtiger Eintragung von Flurstücksnummern anzuwenden. Dem Grundbuchamt und den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten sind die Hintergründe in der Fortführungsmitteilung wie folgt zu erläutern:

„Die mit dem Fortführungsnachweis Nr. .... mitgeteilte Veränderung / Berichtigung konnte wegen ..... nicht ins Grundbuch übernommen werden. / wurde mit einer unrichtigen Flurstücksnummer versehen. Der Widerruf des Fortführungsnachweises führt zu einer Umnummerierung der ursprünglichen Flurstücke. Einzelheiten können der nachstehenden Gegenüberstellung entnommen werden:

Nr. .... / .... entspricht Nr. .... / ....

Nr. .... / .... entspricht Nr. .... / ....“

### **3 Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (Fortführungsmitteilung)**

#### **3.1 Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters an die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten**

3.1.1 Die Fortführungsmitteilung nach Nummer 4.5.1 VV-FührungGeoBasis ist auf der Grundlage des Fortführungsnachweises ggf. auszugsweise zusammenzustellen aus

- a) dem Vorblatt „Fortführungsmitteilung“ (Vermessungsvordruck 26 3.2, Anlage 3.3),
- b) der Fortführungsmitteilung beschreibender Teil,
- c) einem Auszug aus der aktualisierten Liegenschaftsbeschreibung (Flurstücksnachweis) und
- d) einem Auszug aus der aktualisierten Liegenschaftskarte.

Eigentumsangaben sind nicht mitzuteilen.

3.1.2 Soweit die Antragstellerinnen und Antragsteller gleichzeitig als Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte von der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters betroffen sind, kann die Unterrichtung über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (Nr. 3.4) auch mit der Bekanntgabe unter Verwendung des Vermessungsvordrucks 26 3.2 mit der Rechtsbehelfsbelehrung verbunden werden.

3.1.3 Hinsichtlich der Form der schriftlichen Bekanntgabe gilt § 37 Abs. 3 VwVfG entsprechend. Eines Siegelaufdrucks bedarf es nicht. Die Fortführungsmitteilung ist durch die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Fachbereichsleitung oder einem von dieser bevollmächtigtem Bediensteten zu unterzeichnen, da sie nicht vollautomatisiert erstellt, sondern manuell aus mehreren Teilunterlagen zusammengefügt wird (§ 37 Abs. 5 VwVfG ist nicht anwendbar).

3.1.4 Nach Gebäudeeinmessungen mit Überbauungen, die in der Liegenschaftskarte augenfällig werden, sind den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten aller betroffenen Flurstücke Fortführungsmitteilungen über die Gebäudeeinmessung (Vermessungsvordruck 26 3.3, Anlage 3.4) mit einem Auszug aus der Liegenschaftskarte zu übersenden.

#### **3.2 Mitteilung der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters an das Grundbuchamt**

3.2.1 Die Mitteilung der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters an das Grundbuchamt ist nach Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschrift „Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster“ vorzunehmen.

3.2.2 Alle bei den Vermessungs- und Katasterämtern festgestellten Eigentumsveränderungen durch Erbfolge sind den Grundbuchämtern formlos unter Angabe des Grundbuchkennzeichens und der bestehenden Eigentumsangaben unter Hinweis auf § 82 GBO mitzuteilen.

3.2.3 Wünschen des Grundbuchamts auf eine vorgezogene Verschmelzung von Flurstücken im Zusammenhang mit der Bildung von Wohnungseigentum ist zu entsprechen, wenn von diesem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Grundstücksvereinigung schriftlich bestätigt wird.

3.2.4 Die im Grundbuch geführten Wirtschaftsarten sind mit ihrer Zuordnung zur tatsächlichen Nutzung aus der Anlage 4 ersichtlich.

### **3.3 Mitteilung von Angaben über Rechtsgeschäfte an die Finanzämter**

Die grundsätzlich den Grundbuchämtern obliegende Mitteilungspflicht nach § 29 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes ist im Einvernehmen mit dem für das Grundbuchwesen zuständigen Ministerium von den Vermessungs- und Katasterämtern wahrzunehmen (§ 29 Abs. 4 Satz 4 Bewertungsgesetz). Die Übermittlung der Angaben über die Rechtsgeschäfte erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Datenübermittlung an die Finanzverwaltung.

### **3.4 Unterrichtung der Antragstellerinnen und Antragsteller von Liegenschaftsvermessungen über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters**

3.4.1 Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind nach Nummer 4.5.5 VV-FührungGeoBasis über die Erledigung ihres Antrags durch Übersendung der Fortführungsmitteilung ohne Rechtsbehelfsbelehrung zusammen mit der Kostenentscheidung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG) wie folgt zu unterrichten:

- a) bei Teilungsvermessungen, Vermessungen langgestreckter Anlagen und Sonderungen durch Übersendung einer Fortführungsmitteilung über alle betroffenen Flurstücke,
- b) bei Feststellungen und Wiederherstellungen von Flurstücksgrenzen mit Abmarkung von Grenzpunkten, die eine Aktualisierung der Liegenschaftskarte erforderte, und bei Gebäudeeinmessungen durch einen Auszug aus der aktualisierten Liegenschaftskarte.

Im Bedarfsfall (z. B. für Grunderwerbsverhandlungen) kann die Fortführungsmitteilung auch mit Eigentumsangaben versehen werden. Der Bedarf ist im Antrag auf Liegenschaftsvermessung bzw. im Antrag auf Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften anzugeben.

3.4.2 Sind bei beantragten Gebäudeeinmessungen Antragstellerinnen bzw. Antragsteller und Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte nicht identisch, ist der Auszug aus der aktualisierten Liegenschaftskarte an beide zu übersenden.

3.4.3 In den Fortführungsmitteilungen über Aufteilungen von Flurstücken sind erforderlichenfalls Hinweise für den Notar (siehe Anlage 1 Nr. 5.4) aufzunehmen. Dabei ist anzugeben, welche neu gebildeten und alten Flurstücke zur Förderung der Flurstücksverschmelzung als ein Grundstück im Grundbuch eingetragen werden sollten.

### **3.5 Bekanntgabe und Unterrichtung an sonstige öffentliche Vermessungsstellen über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters**

3.5.1 Die sonstige öffentliche Vermessungsstelle ist über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters aufgrund der von ihr eingereichten Vermessungsschriften durch einen Auszug aus der aktualisierten Liegenschaftskarte (einschließlich Kopie der Kostenentscheidung) zu unterrichten.

3.5.2 Soweit eine entsprechende Bevollmächtigung durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber besteht, kann die Bekanntgabe nach Nummer 3.1 bzw. die Unterrichtung nach Nummer 3.4 auf Wunsch der sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle auch gegenüber dieser bewirkt werden. Dem Vermessungs- und Katasteramt ist die Bevollmächtigung anzuzeigen; einer Vorlage der Vollmacht bedarf es in der Regel nicht. Die Verwaltungsentscheidungen sind mit dem Eingang bei der sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle bekannt gegeben. Dies gilt auch für die Kostenentscheidung. Die

Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Verwaltungsrechtsschutzinteressen ist im Innenverhältnis zwischen der sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber festzulegen.

Auf die Eigenschaft der sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle als Bekanntgabeadressat ist in der Adresse der Fortführungsmitteilung hinzuweisen, z. B.

Herrn  
Dipl.-Ing. Max Mustermann  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Mustergasse 14  
00000 Musterdorf

als Bevollmächtigter von Frau A. Winter

### **3.6 Mitteilung an den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS)**

Dem zuständigen ALS sind Aktualisierungen der tatsächlichen Nutzung zu übermitteln,

- a) bei neu festgestellten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen (Objektartengruppe Vegetation (Kennungen 43XXX)) in Form eines Auszug aus der Liegenschaftskarte mit weiteren Informationen (Produkt RP32); darin sind die Änderungen zu markieren und
- b) aufgrund von Mitteilungen der Eigentümerinnen oder Eigentümer, wenn steuerliche Aspekte Hintergrund für die Antragstellung waren; dabei ist der Antrag der Eigentümerinnen oder Eigentümer beizufügen.

### **3.7 Bekanntgabe und Unterrichtung durch öffentliche Bekanntmachung**

Für die öffentliche Bekanntgabe nach Nummer 4.5.4 VV-FührungGeoBasis ist der Mustertext (Anlage 5.1) entsprechend zu ergänzen.

## **4 Abweichungen innerhalb des Liegenschaftskatasters**

### **4.1 Abweichungen**

4.1.1 Festgestellte Abweichungen innerhalb des Liegenschaftskatasters sind eingehend zu untersuchen (§ 24 VwVfG) und erforderlichenfalls zu berichtigen (§ 14 LGVerm). Folgende Abweichungen kommen in Betracht:

- a) Zeichenfehler,
- b) Zeichenungenauigkeiten und
- c) Widersprüche in den Aufnahmeelementen.

4.1.2 Soweit die Berichtigung der Abweichungen in die Rechte der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten eingreift, sind diese anzuhören.

### **4.2 Zeichenfehler**

#### 4.2.1 Definition

Nichtübereinstimmung der Darstellung in der Liegenschaftskarte mit den maßgebenden Liegenschaftszahlen.

#### 4.2.2 Besondere Untersuchungen

Mit dem Grundbuchamt ist zu klären, ob Hinweise auf einen der Berichtigung entgegenstehenden gutgläubigen Erwerb gegeben sind oder ein Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren vorliegt.

Liegen diese Gegebenheiten nicht vor, ist der Zeichenfehler im Liegenschaftskataster nach Nummer 4.2.3 zu berichtigen.

Ergeben die Untersuchungen Hinweise auf einen gutgläubigen Erwerb oder einen Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren ist wie folgt vorzugehen:

- a) Bei nicht streitigen Grenzverhältnissen ist mit den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten ein öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag nach § 55 VwVfG (Mustertext siehe [Anlage 5.2](#)) zu schließen, durch den der Verlauf der Flurstücksgrenze als künftig maßgebend festgelegt wird. Das Liegenschaftskataster ist nach Nummer 4.2.3 zu berichtigen.
- b) Bei streitigen Grenzverhältnissen ist der Zeichenfehler nach Nummer 4.2.3 zu berichtigen. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sind zur Klärung der Eigentumsverhältnisse auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

#### 4.2.3 Berichtigung

Das Liegenschaftskataster ist in der Regel durch Fortführungsentscheidung vor weiteren Aktualisierungen des Liegenschaftskatasters von Amts wegen zu berichtigen. Dabei sind die betroffenen Flurstücke neu zu nummerieren.

Im Vermessungsriß ist die bisherige und die berichtigte Flurstücksgrenze in Schwarz darzustellen; die nicht zutreffende Darstellung der Flurstücksgrenze ist rot zu kreuzen.

### **4.3 Zeichenungenauigkeiten**

#### 4.3.1 Definition

Geringfügige Ungenauigkeiten der Darstellung in der Liegenschaftskarte, die durch ungenaues oder unsachgemäßes Kartieren, Abzeichnen oder Digitalisieren entstanden sind. Hierzu zählen nicht die durch Kartenanpassung bewirkten Lageverbesserungen im Anpassungsgebiet an eine Liegenschaftsvermessung.

#### 4.3.2 Berichtigung

Berichtigungen sind nur aufgrund von eindeutigen Liegenschaftszahlen durch Fortführungsentscheidung zulässig. Dabei sind die bisherigen Flurstücksnummern beizubehalten.

Für die Dokumentation sind im Vermessungsriß die bisherige und die berichtigte Darstellung der Flurstücksgrenze in Schwarz darzustellen. Die bisherige Darstellung der Flurstücksgrenze ist rot zu kreuzen.

### **4.4 Widersprüche in den Aufnahmeelementen**

#### 4.4.1 Definition

Unvereinbare Liegenschaftszahlen innerhalb einer Liegenschaftsvermessung oder zwischen verschiedenen, die gleichen Flurstücke betreffenden Liegenschaftsvermessungen. Die Liegenschaftszahlen sind zwar nicht eindeutig, die Widersprüche lassen sich jedoch klären.

#### 4.4.2 Berichtigung

Die vorhandenen Liegenschaftszahlen sind zur Klärung der Widersprüche, ggf. mit örtlicher Untersuchung, auszuwerten. Die als unrichtig erkannten Liegenschaftszahlen sind im Vermessungsriß rot zu streichen und zu berichtigen. Bei der Berichtigung von Koordinaten ist die Identität mit der Liegenschaftskarte herzustellen. Dabei sind die bisherigen Flurstücksnummern beizubehalten.

## **5 Statistiken**

### **5.1 Flächenstatistik**

Zum Stichtag 31. Dezember eines Kalenderjahres ist eine Flächenstatistik zu erstellen und der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde durch das LVermGeo zu übermitteln.

### **5.2 Flächenerhebung**

5.2.1 Die Angaben zur Flächenerhebung nach § 4 des Gesetzes über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) sind aus den Ergebnissen der Flächenstatistik abzuleiten, zu summieren (Anlage 4) und dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz durch das LVermGeo im erforderlichen Umfang zu übermitteln.

5.2.2 Die für Zwecke der Besonderen Erntermittlung (BEE) benötigten Flächenangaben ausgewählter Flurstücke kann das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz aus Vereinfachungsgründen unmittelbar beim LVermGeo anfordern.

## **6 Datensicherheit und Qualitätssicherung**

### **6.1 Datensicherheit**

6.1.1 Für die Konzeption und die Gewährleistung der Datensicherheit gelten grundsätzlich die Bestimmungen der „Dienstanweisung über den Datenschutz und die Datensicherheit für das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz und die Vermessungs- und Katasterämter (DiDa)“.

6.1.2 Das Liegenschaftskataster ist durchgreifend zu sichern (Standardsicherung, z. B. Tages-, Wochen- und Monatssicherung).

6.1.3 Neben der Standardsicherung ist das Liegenschaftskataster vollständig jeweils zum 1. Dezember eines Jahres auf einem separaten Datenträger zu sichern und dauerhaft aufzubewahren.

### **6.2 Qualitätssicherung**

Das Liegenschaftskataster ist neben einer ständigen Qualitätskontrolle jährlich umfassend auf formelle und fachliche Richtigkeit sowie Vollständigkeit programmunterstützt zu prüfen und ggf. zu berichtigen. Das LVerGeo wird ermächtigt, den Umfang der Qualitätssicherung festzulegen und stellt die erforderlichen Funktionen zur Verfügung.

## Anlagen

### Anlage 1 Hinweise zur Führung des Liegenschaftskatasters

#### 1 Allgemein

- 1.1 Zur einfacheren Zuordnung korrespondiert die Nummerierung der Anlage 1 mit der Nummerierung des ALKIS<sup>®</sup>-OK RP.
- 1.2 Lokale CRS werden nicht geführt. Liegenschaftsvermessungen auf der Grundlage lokaler CRS sind vor der Übernahme in das Liegenschaftskataster an den vtR anzuschließen.
- 1.3 Grundsätzlich ist pro Punkt nur ein Punktort im amtlichen CRS zu führen. Wird darüber hinaus temporär ein weiterer Punktort mit unterschiedlicher Genauigkeitsstufe (GST) geführt, ist dieser alsbald zu beseitigen.
- 1.4 Eine Aggregation von aneinander angrenzenden Objekten mit fachlich identischen Eigenschaften ist grundsätzlich durchzuführen. Zu Vermeidung übergroßer Objekte sollen Straßen-, Gewässer-, Wald- und Wegeflächen von der Aggregation ausgenommen werden. Objekte sind an der Gemarkungsgrenze zu begrenzen.

#### 2 Präsentationsobjekte

Die Präsentationsobjekte (z. B. Flurstücksnummern, Hausnummern, Lagebezeichnungen) sind für eine Präsentation der Liegenschaftskarte (Nr. 4.2 VV-FührungGeoBasis) im Maßstab 1 : 1 000 auszugestalten.

#### 3 Flurstück, Lage und Punkte

##### 3.1 Flurstück

- 3.1.1 In Landesteilen ohne Flureinteilung ist als Flurnummer „0“ zu vergeben.
- 3.1.2 Flurstückskennzeichen, die durch Aktualisierung historisch geworden sind, dürfen nicht wieder verwendet werden. Dies gilt auch für die zu Zeiten des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) historisch gewordenen Flurstückskennzeichen.
- 3.1.3 Mit der Attributart „Abweichender Rechtszustand“ sind die Altflurstücke einer Umlegung nach dem Baugesetzbuch und eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu kennzeichnen, wenn nach Bekanntgabe des Umlegungs-, Flurbereinigungs- oder Tauschplans (§ 59 FlurbG) die Berichtigung des Liegenschaftskatasters in dem angestrebten Zeitraum nach Nummer 5.5 VV-FührungGeoBasis nicht möglich ist.
- 3.1.4 Mit der Attributart „Rechtsbehelfsverfahren“ sind die Flurstücke eines Bodenordnungsverfahrens nach den §§ 1, 86, 87 und 91 FlurbG zu kennzeichnen, bei denen ein Rechtsbehelfsverfahren gegen den Flurbereinigungs-/Tauschplan anhängig ist.

- 3.1.5 Neben den Koordinaten der Grenzpunkte im amtlichen CRS können zum Zwecke der Grenzermittlung die aus dem Lagestatus (LST) 101 in das CRS LOKAL\_RP\_UTM32101 transformierten Koordinaten geführt werden. Im CRS LOKAL\_RP\_UTM32101 dürfen keine Punktorte zugefügt und bestehende Punktorte nicht verändert werden. Liegen in einem abgegrenzten Bereich für alle Grenzpunkte Koordinaten im amtlichen CRS mit einer GST 2000 oder 2100 vor, sind bis auf notwendige Punkte im Übergangsbereich die Punktorte im CRS LOKAL\_RP\_UTM32101 sowie ggf. vorliegende weitere Punktorte schlechterer GST im CRS ETRS89UTM32 zu löschen.
- 3.1.6 Die Attributart „Festgestellter Grenzpunkt“ ist bei Grenzpunkten festgestellter oder als festgestellt geltenden Flurstücksgrenzen zu belegen. Eine Nacherfassung der Attributart ist nur im Zusammenhang mit der Übernahme von Liegenschaftsvermessungen und in deren Bereich vorzunehmen.
- 3.1.7 Die Punktkennung ist wie folgt aus der Angabe des Kilometerquadrats und einer Punktnummer zu belegen:
- a) 8 Stellen Nummerierungsbezirk (Kilometerquadrat im Gauß-Krüger-System) bestehend aus
    1. Stelle = Nummer des Meridianstreifensystems è 100 km Bereich
    2. Stelle = 100 km des Rechtswerts
    3. Stelle = 1000 km des Hochwerts
    4. Stelle = 100 km des Hochwerts
    5. Stelle = 10 km des Rechtswerts è 1 km Bereich
    6. Stelle = 1 km des Rechtswerts
    7. Stelle = 10 km des Hochwerts
    8. Stelle = 1 km des Hochwerts.
  - b) 9. bis 13. Stelle Punktnummer
- 3.1.8 Bei der Aktualisierung wird die vorläufige Punktnummer in die endgültige Punktkennung programmgestützt umgewandelt.
- 3.1.9 Grenzpunkte, die ihre Zweckbestimmung zur Kennzeichnung der Geometrie von Flurstücksgrenzen verloren haben, sind im Wege der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters zu entfernen. Die Grenzpunktobjekte und deren Punktorte sind zu löschen. Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters ist vor dem Hintergrund der Regelungen in Nummer 4.5.2 Buchst. f VV-FührungGeoBasis in der Regel nicht bekanntzugeben. Die sonstigen Vermessungsschriften, in denen die Grenzpunkte nachgewiesen sind, bleiben unverändert. Von einer Entfernung der Grenzmarken in der Örtlichkeit ist grundsätzlich abzusehen. Die Entfernung der Grenzmarken anlässlich einer Liegenschaftsvermessung bleibt unberührt.
- 3.1.10 Indirekt abgemarkte Grenzpunkte sind als eigenständige Grenzpunkte mit PunktortAU, der Attributart „Kartendarstellung = true“ und der Relationsart „zeigtAuf“ zu führen. Bei fehlender Relationsart „zeigtAuf“ ist diese nur im Zusammenhang mit der Übernahme von Liegenschaftsvermessungen und in deren Bereich zu ergänzen.

3.1.11 Die Wertart 9500 (Ohne Marke) der Attributtart „abmarkung\_Marke“ ist nur auf der Grundlage einer Verwaltungsentscheidung zu vergeben.

### 3.2 Lage

3.2.1 Als Lagebezeichnung sind nachzuweisen, für

- a) klassifizierte Straßen
  - neben der Abkürzung für die Straßengruppe (A für Autobahnen, B für Bundesstraßen, L für Landesstraßen und K für Kreisstraßen) die amtlich vergebene Nummer (z. B. A 61, L 242).
- b) innerörtliche Straßen und Wege sowie bei einzelnen Gehöften außerhalb der Siedlungsbereiche
  - der Straßenschlüssel und amtliche Straßenname des Einwohner-Informationssystem (EWOIS);
  - für klassifizierte Straßen ist zusätzlich die Lagebezeichnung entsprechend Buchstabe a zu vergeben.
- c) sonstige ortsverbindende Straßen und Wege
  - die Orte, die durch die Straße verbunden werden (von ... nach ...).
- d) Bahnanlagen
  - in der freien Strecke die Anfangs- und Endpunkte der jeweiligen Bahnlinie (von (Ort)... nach (Ort)...),
  - im Bahnhofsbereich der Eigenname, z. B. Bahnhof ....., Güterbahnhof ....., Ostbahnhof.
- e) Gewässer
  - der im „Gewässerkundlichen Flächenverzeichnis“ der Wasserwirtschaftsverwaltung vergebene amtliche Gewässername,

Bei Gewässern, die im gewässerkundlichen Flächenverzeichnis nicht erwähnt sind, sind im Liegenschaftskataster die bisherigen Bezeichnungen beizubehalten bzw. die Gewässer sind ohne Namen zu führen. Dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) ist – soweit es sich nicht um nachrangige Gewässer (z. B. Gräben) handelt – eine Ergänzung des gewässerkundlichen Flächenverzeichnisses vorzuschlagen. Anträge Dritter auf Eintragung oder Änderung der Bezeichnung eines Gewässers sind an das LUWG zur Entscheidung weiterzuleiten.
- f) bebaute und unbebaute Flächen mit Bezug zu Straßen nach Buchstabe b
  - der Straßenname und die zugehörige Hausnummer.
- g) sonstige Flurstücke die von keiner der vorstehenden Gruppen erfasst werden
  - die ortsüblichen im Liegenschaftskataster geführten Gewinnbezeichnungen.

3.2.2 Die im Liegenschaftskataster enthaltenen Gewinnbezeichnungen sind vor dem Hintergrund der ortsgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten. Neue Gewinnbezeichnungen sind auch bei Abweichungen zu sonstigen amtlichen Lageangaben (z. B. Weinlagen) nicht einzuführen.

3.2.3 Hausnummernzusätze sind durch Leerzeichen von der Hausnummer zu trennen und mit Großbuchstaben zu führen (z. B. 19 A).

3.2.4 Bei der Objektart „Georeferenzierte Gebäudeadresse“ wird die Attributart „Postalische Adresse“ zentral einmal jährlich durch eine externe Beauftragung ergänzt. Die Führung der Attributart wird daher ausgesetzt.

### 3.3 Angaben zum Netzpunkt

3.3.1 Bei Netzpunkten (Aufnahme-, Sicherungs- und sonstige Vermessungspunkte) können ausnahmsweise mehrere Punktorte je Punkt mit unterschiedlicher GST geführt werden.

3.3.2 Attributart „Punktkennung“ siehe Nummer 3.1.7.

3.3.3 Unter der Objektart „Sonstiger Vermessungspunkt“ und der Attributart „Art“ sind die Punktarten

- |  |          |
|--|----------|
| a) Trigonometrischer Punkt 3. und 4. Ordnung | „TP“     |
| b) Polygonpunkt                              | „PP“ und |
| c) Vermessungspunkt                          | „VP“     |
- zu führen.

## 4 Angaben zum Punktort

4.1 Ein Punktort wird über eine Relation mit einem Punkt verknüpft. Verschiedene Punktobjekte (z. B. Grenz- und Gebäudepunkte) können keinen gemeinsamen Punktort haben, d. h. Relationen von einem Punktort zu mehreren Punktobjekten sind modellseitig nicht möglich. Deshalb sind bei liegenschaftsrechtlich festgelegter identischer Lage von Punkten mehrere Punktobjekte mit einem eigenen Punktort erforderlich.

4.2 Grundsätzlich ist der Punktort mit der besten GST in der Liegenschaftskarte darzustellen (Attributart „Kartendarstellung = true“). Ausnahmen sind nur temporär in den Bereichen zulässig, in denen bei der Aktualisierung eine innere Anpassung durchgeführt wurde.

4.3 Für alle Geometriepunkte eines Gebäudes oder Bauwerks sind besondere Gebäude- oder Bauwerkspunkte zu bilden.

4.4 Die Angaben zur Datenherkunft (Zeitpunkt der Berechnung und Erhebungsmethode) sind zu führen und bei Änderung eines Objekts ggf. zu überschreiben.  
Werden Punktorte auf der Grundlage von originären Messelementen (Liegenschaftsvermessungen, Maßnahmen zur Strukturierten Qualitätsverbesserung (SQV)) berechnet, ist das Attribut DEP (Erhebungsmethode) mit dem Wert 1000 zu belegen.

## 5 Fortführungsnachweis

5.1 Objektart „FortführungsnachweisDeckblatt“, Attributart „Grundbuchmitteilung für Finanzamt“

5.1.1 In der Attributart „Grundbuchmitteilung für Finanzamt“ ist die Angabe über Rechtsgeschäfte zu führen. Nach der Übernahme in das Liegenschaftskataster werden die Informationen den Finanzämtern im Zuge des Änderungsdienstes übermittelt.

5.1.2 Es sind folgende Rechtsgeschäfte anzugeben:

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung</b>
A	Auflassung
E	Eintragung im Grundbuch (Einbuchung von bisher buchungsfreien Flurstücken)
EB	Bestellung eines Erbbaurechts
EF	Erbfolge
EN	Enteignung
KB	Ergänzung/Korrektur von Eigentümer- /Erbbauberechtigtenangaben, z. B. - Übernahme echter Bestandsverzeichnisnummern - Korrektur von Miteigentumsverhältnissen oder - Korrektur der Sondereigentumsbeschreibung
KE	Ergänzung/Korrektur von Eigentümer- /Erbbauberechtigtenangaben, z. B. - Aktualisierung von Anschriften - Ergänzung/Korrektur von Namensangaben - Übernahme echter Namensnummern oder - Korrektur von Anteilsverhältnissen
KP	Erfassung neuer Postleitzahlen

5.1.3 Bei den Rechtsgeschäften A, E, EB, EF und EN ist zusätzlich das Jahr des Rechtsgeschäfts und falls abweichend davon, das Jahr des Besitzübergangs zu erfassen.

5.2 Objektart „Fortführungsfall“, Attributart „Fortführungsfallnummer“

Der Fortführungsnachweis kann durch Fortführungsfälle durch Belegung der Attributart „Fortführungsfallnummer“ untergliedert werden.

5.3 Objektart „Fortführungsfall“, Attributart „Anlassart“

Jeder Fortführungsfall ist mit einer Anlassart zu versehen, durch die die weitere Verarbeitung gesteuert wird. Die Bezeichnung der Anlassart bildet die Überschrift im Fortführungsnachweis und gibt den Verwendern der Fortführungsmitteilungen Hinweise über die Art der Aktualisierung. Eine Zusammenstellung der Anlassarten mit Erläuterungen enthält die Anlage 6.

5.4 Objektart „Fortführungsfall“, Attributart „Anmerkung für den Notar“

Folgender Mustertext ist zu führen:

„Die Flurstücke ..... bilden örtlich und wirtschaftlich eine Einheit und sollten zu einem Grundstück vereinigt werden. Wir bitten, bei der Beurkundung die Buchung der Flurstücke unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs zu beantragen.“

## **6 Angaben zur Reservierung**

Reservierungen sind nur für Flurstücksnummern und nur für Umlagen nach dem BauGB und Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG zulässig. Diese Verfahren erzeugen rechtlich einen neuen Zustand und erfordern deshalb eine endgültige Bezeichnung der neuen Flurstücke bei deren Veröffentlichung. Für Liegenschaftsvermessungen sind keine Reservierungen von Flurstücksnummern vorzunehmen.

## 7 Angaben zur Historie

Hierzu gibt es derzeit keine ergänzenden Hinweise.

## 8 Eigentümer

### 8.1 Namensangaben

8.1.1 Die Namen der Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigten sind in dem in § 10 LGVermDVO festgelegten Umfang strukturiert zu führen. Weitere Angaben (z. B. Berufsbezeichnungen) sind, auch wenn sie in der Veränderungsmitteilung des Grundbuchs mitgeteilt werden, nicht zu übernehmen.

8.1.2 Eigentumsangaben für Bestände der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Rheinland-Pfalz sind zur einfacheren Selektion von Verwaltungsbereichen z. B. wie folgt zu strukturieren:

- Bundesrepublik Deutschland, [Verwaltungsbereich] oder
- Land Rheinland-Pfalz, [Verwaltungsbereich].

8.1.3 Herrenlose Grundstücke sind entsprechend der Buchung im Grundbuch wie folgt nachzuweisen:

- a) Wird das Grundstück, auf dessen Eigentum verzichtet wurde, unter einer eigenen Grundbuchblattnummer geführt, ist im Liegenschaftskataster ein entsprechender Bestand mit der Eigentumsangabe „Herrenloses Grundstück“ zu führen.
- b) Bleibt das Grundstück, auf dessen Eigentum verzichtet wurde, neben weiteren Grundstücken auf dem bisherigen Grundbuchblatt eingetragen, ist im Liegenschaftskataster für dieses Grundstück ein neuer Bestand mit einer fiktiven Grundbuchblattnummer ab 90000 anzulegen. Als Eigentumsangabe ist „Herrenloses Grundstück (.....)“ einzutragen, wobei in die Klammern die tatsächliche Grundbuchbezeichnung aufzunehmen ist.

### 8.2 Buchungsblattkennzeichen

Für ungebuchte Flurstücke ist die Gemarkung als Grundbuchbezirk und innerhalb des Grundbuchbezirks der Nummernbereich ab 90000 fortlaufend zu verwenden. Als Art des Buchungsblattes ist „Katasterblatt“ anzugeben.

### 8.3 Objektart „Buchungsstelle“, Attributart „LaufendeNummer“

8.3.1 Im Liegenschaftskataster sind die Bestandsverzeichnisnummern des Grundbuchs (BVNR) zu führen. Pseudo-BVNRn sind durch die in der Veränderungsmitteilung enthaltenen authentischen BVNRn zu ersetzen.

8.3.2 Soweit die BVNR vom Grundbuchamt noch nicht vergeben ist, kann eine Pseudo-BVNR (z. B. ab 5000 bei der Übernahme von Flurbereinigungsverfahren) vom Vermessungs- und Katasteramt vergeben werden. Pseudo-BVNRn sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit richtig zu stellen.

8.3.3 Für im Grundbuch nicht gebuchte Flurstücke ist eine laufende Nummer mit 1 beginnend zu vergeben.

8.4 Objektart „Namensnummer“, Attributart „Eigentümerart“

Als „Juristische Personen“, Wertart 2000 sind alle Körperschaften und Stiftungen des Privatrechts sowie alle Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts zu führen. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mit der Wertart 5800 (Zweckverbände, Kommunale Betriebe) zu führen, wenn sie kommunale Selbstverwaltungsaufgaben übernehmen. Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z. B. der Bezirksverband Pfalz, die Kirchenkreise oder die Planungsgemeinschaften des Landes Rheinland-Pfalz sind unter der Wertart 5700 (Andere Gebietskörperschaften, Regionalverbände usw.) zu führen.

**9 Angaben zum Gebäude**

9.1 Punktkennung

Zur Attributart „Punktkennung“ bei Gebäudepunkten siehe Nummer 3.1.7.

9.2 Bauteile

Gebäudeteile mit einem Gebäudehöhenunterschied sind zu führen und mit der Attributart „Bauart“ und der Wertart „Abweichende Geschosshöhe - 1400“ zur verschlüsseln.

**10 Tatsächliche Nutzung**

Die tatsächliche Nutzung ist in ihrer realen Ausdehnung und nicht flurstückorientiert zu führen.

**11 Bauwerke**

Zur Attributart „Punktkennung“ bei Bauwerkspunkten siehe Nummer 3.1.7.

**12 Reliefformen**

Topographische Punkte sind in ALKIS<sup>®</sup> nicht zu führen. Sie sind im ALKIS<sup>®</sup>-OK RP nur enthalten, weil sie für den vereinfachten Fortführungsentwurf benötigt werden und zu diesem Zweck technische Zusammenhänge ihr Vorhandensein im ALKIS<sup>®</sup>-OK RP erfordern.

**13 Öffentlich-rechtliche Festsetzungen als gesetzliche Festlegungen in ALKIS<sup>®</sup>**

Die öffentlich-rechtlichen Festsetzungen sind im von der zuständigen Stelle festgelegten Umfang durch ihre äußere Abgrenzung entsprechend der Festlegungen in den Richtlinien zur Erhebung und Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen im Liegenschaftskataster (Riörf) zu führen.

**14 Katalogobjekte**

14.1 Land

Als Landesschlüssel ist der vom Statistischen Bundesamt für Rheinland-Pfalz vergebene Schlüssel „07“ zu verwenden.

14.2 Gemeinde

14.2.1 Es ist der Gemeindeschlüssel des Statistischen Bundesamts zu verwenden. Darin ist die Verbandsgemeinde nicht enthalten.

14.2.2 Bei Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ oder der Zusatzbezeichnung „Bad“ sind die Gemeindennamen im Liegenschaftskataster anzupassen. Die Verleihung wird im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

14.2.3 Sonstige Zusatzbezeichnungen nach § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO), die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen (z. B. Landeshauptstadt Mainz, Universitätsstadt Kaiserslautern, Sickingenstadt Landstuhl, Loreleystadt Sankt Goarshausen), sind nicht ins Liegenschaftskataster zu übernehmen; es sei denn, sie tragen bei Namensgleichheit von Gemeinden zur Unterscheidung bei (z. B. Neustadt an der Weinstraße – Neustadt (Wied)).

#### 14.3 Gemarkung

Die Gemarkungsnummer und der Gemarkungsname sind vom LVerMGeo in einem Verzeichnis und in einer Übersichtskarte festgelegt (Nr. 4.1.2 VV-FührungGeoBasis). Die Nummer und der Name sind zu verwenden.

#### 14.4 Verschlüsselte Lagebezeichnung

Als verschlüsselte Lagebezeichnung sind der Straßenschlüssel und amtliche Straßename des EWOIS zu führen.

Sind neue Straßenbezeichnungen noch nicht im EWOIS enthalten, können temporär fiktive Straßenschlüssel vergeben werden. Diese sind so bald als möglich in den von EWOIS vergebenen Straßenschlüssel zu überführen.

### 15 Gebietseinheiten

Hierzu gibt es derzeit keine ergänzenden Hinweise.

### 16 Fachdatenverbindung

Fachdatenverbindungen beinhalten die Integrations- und Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen den Daten innerhalb von ALKIS<sup>®</sup>. Näheres dazu enthält der ALKIS<sup>®</sup>-OK RP.

---

## Anlage 2 Verfahren zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

### 1 Begriffsbestimmungen

#### 1.1 Klaffung

Klaffung bezeichnet die lineare Koordinatendifferenz zwischen zwei Punktorten eines Punktobjekts.

Es werden unterschieden:

- a) Kartenklaffung  
bezeichnet die Differenz zwischen zwei Punktorten eines Punktobjekts innerhalb des amtlichen CRS (ETRS89\_UTM32), wobei einer der beiden Punktorte eine Kartendarstellung hat.
- b) CRS-Klaffung  
bezeichnet die Differenz zwischen zwei Punktorten eines Punktobjekts mit unterschiedlichen CRS.
- c) GST-Klaffung  
bezeichnet die Differenz zwischen zwei Punktorten eines Punktobjekts innerhalb des amtlichen CRS (ETRS89\_UTM32) mit unterschiedlichen GST.

#### 1.2 Vektor

Ein Vektor dient der Visualisierung eines temporären Positionsunterschieds aus Bearbeitungsergebnissen. Es werden unterschieden:

- a) Änderungsvektor  
ist die Visualisierung der Differenz zwischen einer bestehenden Position im Bestand (alt) und einer neu ermittelten Position (neu) bei der Einführung der neuen Position.
- b) Kontrollpunktvektor  
ist die Visualisierung der Differenz zwischen einer bestehenden Position im Bestand (alt) und einer neu ermittelten Position (neu) bei Beibehalten der alten Position.
- c) Passpunktvektor  
ist die Visualisierung der nach einer Transformation vorliegenden Restabweichungen im Zielsystem.

#### 1.3 Transformation

Eine Transformation ist die Überführung von Punktorten (Koordinaten) eines Startsystems in ein Zielsystem. Es werden unterschieden:

- a) CRS-Transformation  
ist die Transformation von einem CRS in ein anderes CRS.
- b) GST-Transformation  
ist die Überführung von Punktorten innerhalb eines CRS mit unterschiedlichen GST.

#### 1.4 Stützpunkte

Stützpunkte sind Punktobjekte,

- a) die jeweils einen Punktort mit und einen Punktort ohne Kartendarstellung besitzen und eine Karten- bzw. GST-Klaffung nach Anlage 2 Nr. 1.1 aufweisen oder

b) mit nur einem Punktort, die als Zwangspunkte mit der Karten- bzw. GST-Klaffung Null wirken. Stützpunkte dienen als Passpunkte bei der äußeren oder inneren Anpassung. Das Maß der Kartenklaffungen in den Stützpunkten bestimmt die Größe und Orientierung der Änderungsvektoren, die abstandsgewichtet auf die benachbarten Punkte nach Anlage 2 Nr. 1.6 bzw. im Falle der inneren Anpassung auf die Neupunkte innerhalb des Anpassungsgebiets wirken.

#### 1.5 Sollpunkte

Sollpunkte sind bestehende Punktorte mit dem Wert der GST  $\leq 2100$ , die durch eine Kartenanpassung keine Lageveränderung erfahren. Hiervon abweichende Festsetzungen sind im Einzelfall zulässig, wenn eine sachgerechte Aktualisierung gewährleistet ist.

#### 1.6 Massenpunkte

Massenpunkte sind bestehende, bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesene Punktorte und Objektpositionen (z. B. tN, örF, Präsentationsobjekte) die, unabhängig von der Art ihrer Entstehung (Attribut: DEP), durch die äußere Anpassung in ihrer Lage verändert werden, soweit sie nicht Sollpunkte sind.

## 2 Verfahren

### 2.1 Zielsetzung

Bei der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters aufgrund einer Liegenschaftsvermessung werden häufig Kartenklaffungen vorliegen, die in einer Kartenanpassung fachgerecht zu behandeln sind.

Durch Anwendung der Regelverfahren zur Kartenanpassung nach Anlage 2 Nrn 2.2 bis 2.4 soll mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand und unter sachgerechter Berücksichtigung der Liegenschaftszahlen und der Kartengeometrie des Ist-Bestands, eine zutreffende Georeferenzierung, eine nachbarschaftsgetreue Geometrie und die Identität zwischen Liegenschaftskarte und Liegenschaftszahl im künftigen Bestand herbeigeführt bzw. erhalten werden. Insbesondere sind die Grundsätze der Anlage 1 Nr. 1.3 und Nr. 4.2 zu beachten.

### 2.2 Punktaustausch

Beim Punktaustausch werden die neu bestimmten Koordinaten mit deren Qualitätsangaben gegen die bestehenden Koordinaten ausgetauscht. Die neue Situation wird ohne weitere Anpassung mit der verbleibenden alten Situation zusammengeführt.

In bebauten Gebieten ist die Führung der im Liegenschaftskataster bereits enthaltenen Gebäude zu überprüfen.

### 2.3 Äußere Anpassung

Bei einer äußeren Anpassung muss innerhalb eines sachgerecht abzugrenzenden Anpassungsgebiets für die Transformation eine genügende Anzahl an Stützpunkten vorliegen. Diese Stützpunkte können im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen entstanden oder für die äußere Anpassung bestimmt worden sein. Als Stützpunkte sind Punkte zu verwenden, die in einem zutreffenden und

unmittelbaren nachbarschaftlichen Bezug zu den anzupassenden Massenpunkten stehen. Vorrangig kommen hierfür Grenzpunkte und sonstige Vermessungspunkte mit der Attributart „Art“, Wertart „PP“ oder „VP“, im Übrigen geeignete Gebäudepunkte in Betracht.

Die neu bestimmten Koordinaten der Stützpunkte mit höherwertiger GST sind in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Die Punktorte der Massenpunkte im Anpassungsgebiet sind durch Transformation mit Restklaffungsbeseitigung an die Koordinaten der Stützpunkte mit der höherwertigen GST anzupassen und in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Die bei der originären Bestimmung der Geometrien relevanten Bedingungen sollten ausgewertet und nach der Transformation durch eine Bedingungsangleichung wieder hergestellt werden.

Für die geänderten Punktorte der Massenpunkte, die durch Liegenschaftsvermessungen bestimmt wurden ist in Abhängigkeit der Restklaffungen in den Stützpunkten und unter sachgerechter Würdigung der Ausgangsdaten eine zutreffende GST zu vergeben. Die Vergabe der GST 2000 ist nicht zulässig. Die GST der Gebäude- und Bauwerkspunkte ist gegenüber der GST der Grenzpunkte um mindestens eine Stufe herabzusetzen.

Soweit sich die Flurstücksgeometrie der amtlichen Liegenschaftskarte durch die äußere Anpassung erkennbar verändert, ist dies für die betroffenen Bereiche entsprechend § 10 Abs. 4 Satz 1 LGVerm bekannt zu geben.

## 2.4 Innere Anpassung

Bei der inneren Anpassung wird innerhalb des Gebiets die hinsichtlich ihrer absoluten Lage genauer bestimmte neue Situation an den Umriss des bestehenden ungenaueren Kartenbilds des Liegenschaftskatasters angepasst. Für die neu ermittelten Punktorte mit der höherwertigen GST bzw. die neu ermittelten Objektpositionen werden zusätzliche Punktorte schlechterer GST bzw. zusätzliche Objektpositionen durch Transformation und Restklaffungsbeseitigung ermittelt. Die Punktorte schlechterer GST sind temporär als PunktortTA einzuführen und zur Kartendarstellung zu verwenden. Die Punktorte der höherwertigen GST sind bis zur Durchführung einer äußeren Anpassung als PunktortAU zu führen und in Anwendung der Anlage 1 Nr. 4.2 solange nicht zur Kartendarstellung zu verwenden.

## 2.5 Anzuwendendes Verfahren

### 2.5.1 Das anzuwendende Verfahren ergibt sich aufgrund der

- a) Ausgangssituation und der damit zusammenhängenden Art des Anschlusses der Liegenschaftsvermessung und
- b) der Abweichung zwischen den Koordinaten des Punktorts der Darstellung in der Liegenschaftskarte und aus der Neubestimmung.

2.5.2 Das Liegenschaftskataster ist bei Kartenklaffungen bis einschließlich 6 cm durch **Punktaustausch** zu aktualisieren.

2.5.3 Das Liegenschaftskataster ist bei Kartenklaffungen größer 6 cm so zu aktualisieren, dass der Erhalt der nachbarschaftlichen Beziehungen gewährleistet ist. Dies ist i. d. R. durch äußere Anpassung sichergestellt. Wenn ausnahmsweise die vorgenannte Aktualisierung nicht nach den Vorgaben der Nummer 5.5 VV-FührungGeoBasis erfolgen kann, ist eine Übernahme der neuen Situation zunächst durch eine **innere Anpassung** zulässig. Die bestehende Situation ist schnellstmöglich durch eine äußere Anpassung zu bereinigen.

**Anlage 3 Vermessungsvordrucke**

**Anlage 3.1 Vermessungsvordruck 26.3.1 Fortführungsnachweis (Vorblatt)**

## Fortführungsnachweis (Vorblatt)

Vermessungs- und Katasteramt	<b>Antragskennzeichen</b>		
Gemarkungsname (-nummer)	Geschäftssachen- bereich	Antragsnummer	Jahrgang
		/	

<b>Eignungsfeststellung</b>	ausgeführt durch: *)
-----------------------------	----------------------

<b>Qualifizierung</b>	ausgeführt durch: *)
-----------------------	----------------------

<b>Fortführungsentscheidung</b>	ausgeführt durch: *)
---------------------------------	----------------------

Fortführungsmitteilungen erteilt an:	Datum	Bemerkung
Grundbuchamt		

<b>Anlagen:</b> Deckblatt Beschreibender Teil Graphischer Teil
---

\*) Unterschrift, Amts-, Dienstbezeichnung, Datum

03/2012 Verm.Vordr. 26 3.1

**Anlage 3.2 Fortführungsnachweis**

**Vermessungsstelle**  
Max Mustermann  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

**Gemeinde Altdorf  
Gemarkung Neudorf**

**F o r t f ü h r u n g s n a c h w e i s**

**Antrag: 00012345/2012**

**Fortführungsfallnummer(n) 1**

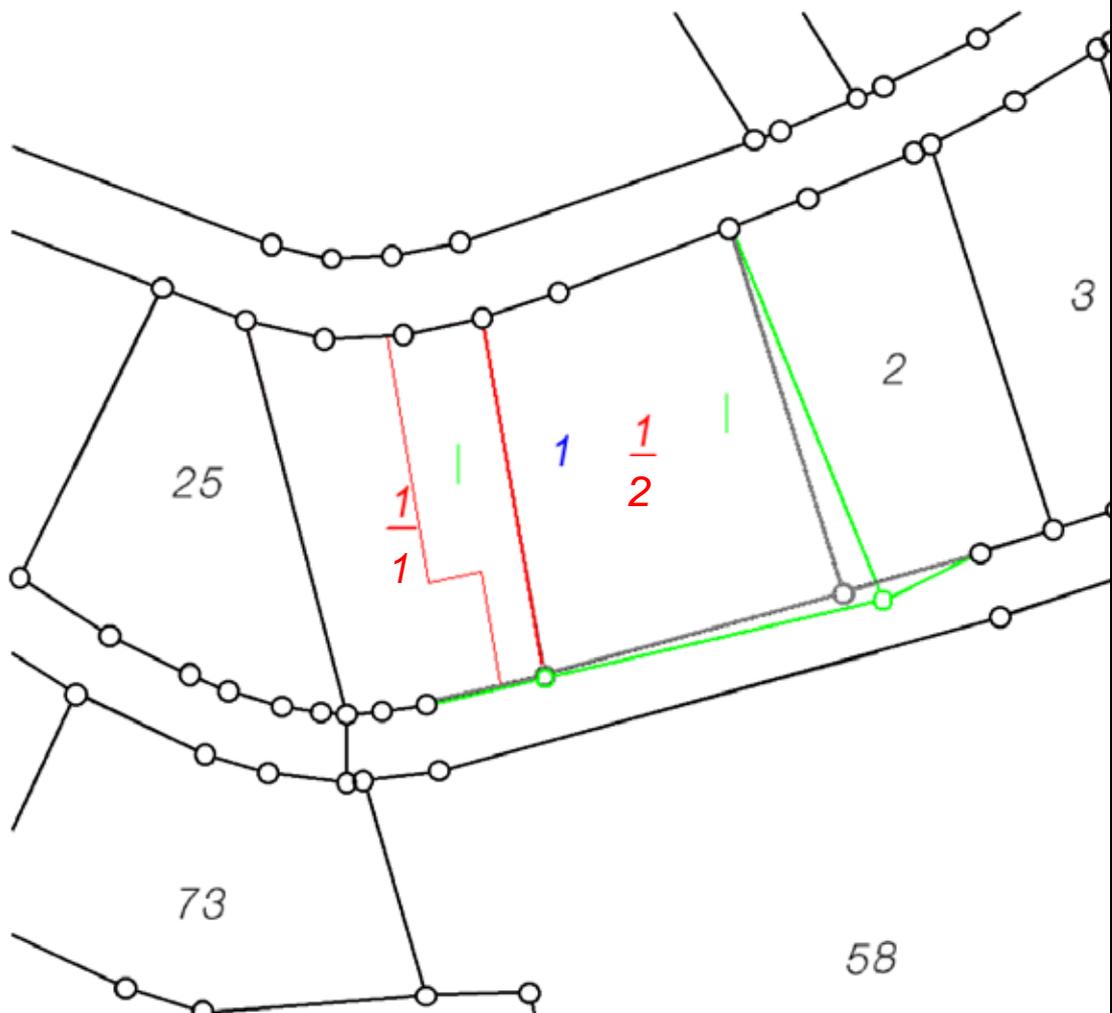
**Musterstadt, den 20.02.2012**

<b>Fortführungsnachweis, beschreibender Teil</b>			
<b>Vermessungsstelle</b> Max Mustermann Musterstraße 1 12345 Musterstadt	<b>Antrag</b> 00012345/2012 <b>Gemarkung</b> Neudorf (1234) <b>Flur</b> 3 <b>Datum</b> 20.02.2012		
<b>Zerlegung oder Sonderung</b>			
<b>Vor der Fortführung</b>  Gemarkung-Flur        1234-003 Flurstück                1 Fläche                    1043 m <sup>2</sup> Lage                      Auf der Bleinslai	<b>Nach der Fortführung</b>  Gemarkung-Flur        1234-003 Flurstück                1/1 Fläche                    451 m Lage                      Hinter der Hecke  Flur                        1234-003 Flurstück                1/2 Fläche                    591 m <sup>2</sup> Lage                      Hinter der Hecke		
Gesamtfläche            1043 m <sup>2</sup>	Gesamtfläche            1042 m <sup>2</sup> Flächendifferenz        - 1 m <sup>2</sup>		

## Fortführungsnachweis, graphischer Teil

**Vermessungsstelle**  
Max Mustermann  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

**Antrag** 00012345/2012  
**Gemarkung** Neudorf (1234)  
**Flur** 3  
**Datum** 20.02.2012



Ungefäherer Maßstab 1 : 500

### **Anlage 3.3 Vermessungsvordruck 26 3.2 Fortführungsmitteilung**

#### **Hinweis**

Der Vermessungsvordruck dient sowohl zur Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters nach Nummer 4.5.1 VV-FührungGeoBasis (Verwaltungsakt) als auch der Übersendung von Kopien (Mehrausfertigungen) der Fortführungsmitteilungen, die keine Rechtswirkung entfalten. Mehrausfertigungen sind mit einem Aufdruck (Stempel) „Kopie“ zu versehen.

Neben der fachlichen Kommentierung des Fortführungsfalles in der Fortführungsmitteilung A ist aus Gründen der Transparenz für die Betroffenen als Anlass der Fortführungsmitteilung der reale Hintergrund für die Fortführungsentscheidung mitzuteilen (z. B. Hinweis auf die Art der Liegenschaftsvermessung, antragstellende Person usw.).



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND  
KATASTERAMT VORDERPFALZ

Vermessungs- und Katasteramt Vorderpfalz  
Exterstraße 4 | 67433 Neustadt an der Weinstraße

Exterstraße 4  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 3878-0  
Telefax 06321 3878-199  
vermka-vpf@lvermgeo.rlp.de  
www.vermkv.rlp.de

26. Januar 2012

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
TV 00123456/2012		Erika Musterfrau	06321 3878-00
Bitte immer angeben!		erika.musterfrau@lvermgeo.rlp.de	06321 3878-199

**Zutreffendes ist angekreuzt**

### Fortführungsmitteilung

Gemarkung Hambach
Anlass der Fortführungsmitteilung Teilungsvermessung

Sehr geehrte Frau ,/Sehr geehrter Herr ,

das Liegenschaftskataster wurde aus dem oben genannten Anlass aktualisiert. Nähere Angaben über die vorgenommenen Änderungen bitten wir den Anlagen zu entnehmen.

Von der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters sind Sie als Eigentümerin, Eigentümer oder Erbbauberechtigter betroffen. Die Änderungen werden Ihnen hiermit gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG-Verm) bekannt gegeben.

10/2009 Verm. Vordr. 26 3.2

1/2

**Geschäftszeiten**  
8.00 – 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

**Dienstort**  
Rubensstraße 2  
67061 Ludwigshafen  
Telefon 06321 3878-0  
Telefax 06321 3878-299





**Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Fortführungsmittelung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem oben genannten Vermessungs- und Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Mustermann

**Anlagen**

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Auszug aus der Liegenschaftsbeschreibung | <input type="checkbox"/> Auszug aus der Liegenschaftskarte |
| <input type="checkbox"/> Kostenentscheidung                       | <input type="checkbox"/> Vereinigungsantrag                |
| <input type="checkbox"/> Teilungsgenehmigung/Negativzeugnis       | <input type="checkbox"/>                                   |

Anlage 3.4 Vermessungsvordruck 26 3.3 Fortführungsmitteilung Gebäudeeinmessung



Vermessungs- und Katasteramt Vorderpfalz  
Exterstraße 4 | 67433 Neustadt an der Weinstraße

Exterstraße 4  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 3878-0  
Telefax 06321 3878-199  
vermka-vpf@lvermgeo.rlp.de  
www.vermkn.rlp.de

26. Januar 2012

<b>Mein Aktenzeichen</b> TV 00123456/2012 Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner(in) / E-Mail</b> Erika Musterfrau erika.musterfrau@lvermgeo.rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> 06321 3878-00 06321 3878-199
--	--------------------------	---	---

**Zutreffendes ist angekreuzt ☑**

**Fortführungsmitteilung nach einer Gebäudeeinmessung**

Sehr geehrte Frau ,/Sehr geehrter Herr ,

auf dem Flurstück

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hambach		

wurde eine amtliche Gebäudeeinmessung durchgeführt.

- Von dieser Gebäudeeinmessung ist auch ihr Flurstück betroffen. Wir übersenden Ihnen einen kostenfreien Auszug aus der aktualisierten Liegenschaftskarte.
- Bei der Einmessung des Gebäudes wurde festgestellt, dass davon auch ein Nachbarflurstück betroffen ist. Das Ergebnis wurde den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch einen Auszug aus der aktualisierten Liegenschaftskarte mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Mustermann

**Anlagen**

- Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Kostenentscheidung

**Geschäftszeiten**  
8.00 – 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

**Dienstort**  
Rubensstraße 2  
67061 Ludwigshafen  
Telefon 06321 3878-0  
Telefax 06321 3878-299



04/2009 Verm. Vordr. 26 3.3

#### Anlage 4 Tatsächliche Nutzung als Wirtschaftsart und zur Flächenerhebung

Im Grundbuch wird die tatsächliche Nutzung als Wirtschaftsart nach folgendem Verzeichnis geführt.

Schlüssel	Wirtschaftsart
100	Gebäude- und Freifläche
300	Betriebsfläche
400	Erholungsfläche
500	Verkehrsfläche
600	Landwirtschaftsfläche
700	Waldfläche
800	Wasserfläche
910	Übungsgelände
920	Schutzfläche
930	Historische Anlage
940	Friedhof
950	Unland

Die Zuordnung der tatsächlichen Nutzungen zur Wirtschaftsart und Flächenerhebung zu statistischen Zwecken erfolgt nach folgender Tabelle.

Schlüssel	Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung	Wirtschaftsart	Flächenerhebung
<b>Nutzungsartenbereich Siedlung</b>			
<b>11000</b>	<b>Wohnbaufläche</b>	100	WF
<b>12000</b>	<b>Industrie- und Gewerbefläche</b>	100	IF
12100	Industrie und Gewerbe	100	IF-17*
12101	Gebäude- und Freifläche Industrie und Gewerbe	100	IF-17*
12110	Produktion	100	IF-17*
12120	Handwerk	100	IF-17*
12130	Tankstelle	100	IF-17*
12140	Lagerplatz	300	IF-17*
12141	Lagerplatz - Abraum	300	IF-17*
12142	Lagerplatz - Baustoffe	300	IF-17*
12143	Lagerplatz - Erde	300	IF-17*
12144	Lagerplatz - Kohle	300	IF-17*
12145	Lagerplatz - Öl	300	IF-17*
12146	Lagerplatz - Schlacke	300	IF-17*
12147	Lagerplatz - Schrott, Altmaterial	300	IF-17*

Schlüssel	Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung	Wirtschaftsart	Flächenerhebung
12148	Lagerplatz - Schutt	300	IF-17*
12150	Transport	100	IF-17*
12160	Forschung	100	IF-17*
12170	Grundstoff	100	IF-17*
12180	Betriebliche Sozialeinrichtung	100	IF-17*
12190	Werft	100	IF-17*
12200	Handel und Dienstleistung	100	IF-14*
12210	Verwaltung, freie Berufe	100	IF-14*
12220	Bank, Kredit	100	IF-14*
12230	Versicherung	100	IF-14*
12240	Handel	100	IF-14*
12250	Ausstellung, Messe	100	IF-14*
12260	Beherbergung	100	IF-14*
12270	Restauration	100	IF-14*
12280	Vergnügung	100	IF-14*
12290	Gärtnerei	100	IF-14*
12300	Versorgungsanlage	300	IF-25*
12301	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	100	IF-25*
12302	Betriebliche Versorgungsanlage	300	IF-25*
12310	Förderanlage	300	IF-25*
12311	Förderanlage - Erdöl	300	IF-25*
12312	Förderanlage - Erdgas	300	IF-25*
12313	Förderanlage - Sole, Lauge	300	IF-25*
12314	Förderanlage - Kohlensäure	300	IF-25*
12315	Förderanlage - Erdwärme	300	IF-25*
12320	Wasserwerk	300	IF-25*
12321	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	100	IF-25*
12322	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	300	IF-25*
12330	Kraftwerk	300	IF-25*
12331	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	100	IF-25*
12332	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	300	IF-25*
12340	Umspannstation	300	IF-25*
12350	Raffinerie	300	IF-25*
12351	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl	100	IF-25*

Schlüssel	Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung	Wirtschaftsart	Flächenerhebung
12352	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	300	IF-25*
12360	Gaswerk	300	IF-25*
12361	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	100	IF-25*
12362	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	300	IF-25*
12370	Heizwerk	300	IF-25*
12371	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	100	IF-25*
12372	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	300	IF-25*
12380	Funk- und Fernmeldeanlage	300	IF-25*
12381	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	100	IF-25*
12382	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	300	IF-25*
12400	Entsorgung	300	IF-26*
12401	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	100	IF-26*
12402	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	300	IF-26*
12410	Kläranlage, Klärwerk	300	IF-26*
12411	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	100	IF-26*
12412	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	300	IF-26*
12420	Abfallbehandlungsanlage	300	IF-26*
12421	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	100	IF-26*
12422	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	300	IF-26*
12423	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	300	IF-26*
12430	Deponie (oberirdisch)	300	IF-26*
<b>13000</b>	<b>Halde</b>	300	HA
13001	Halde - Baustoffe	300	HA
13002	Halde - Kohle	300	HA
13003	Halde - Erde	300	HA
13004	Halde - Schutt	300	HA
13005	Halde - Schlacke	300	HA
13006	Halde - Abraum	300	HA
13007	Halde - Schrott, Altmaterial	300	HA
<b>14000</b>	<b>Bergbaubetrieb</b>	300	BB
14030	Bergbaubetrieb - Erze	300	BB
14050	Bergbaubetrieb - Treib- und Brennstoffe	300	BB

Schlüssel	Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung	Wirtschaftsart	Flächenerhebung
14051	Bergbaubetrieb - Kohle	300	BB
14060	Bergbaubetrieb - Industrieminерale, Salze	300	BB
<b>15000</b>	<b>Tagebau, Grube, Steinbruch</b>	300	TB
15010	Tagebau, Grube, Steinbruch - Erden, Lockergestein	300	TB
15011	Tagebau, Grube, Steinbruch - Ton	300	TB
15014	Tagebau, Grube, Steinbruch - Lehm	300	TB
15016	Tagebau, Grube, Steinbruch - Mergel	300	TB
15018	Tagebau, Grube, Steinbruch - Sand	300	TB
15019	Tagebau, Grube, Steinbruch - Kies, Kiessand	300	TB
15030	Tagebau, Grube, Steinbruch - Steine, Gestein, Festgestein	300	TB
15052	Tagebau, Grube, Steinbruch - Lavaschlacke	300	TB
15060	Tagebau, Grube, Steinbruch - Treib- und Brennstoffe	300	TB
15061	Tagebau, Grube, Steinbruch - Torf	300	TB
15070	Tagebau, Grube, Steinbruch - Industrieminерale, Salze	300	TB
<b>16000</b>	<b>Fläche gemischter Nutzung</b>	100	GF
16100	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen	100	GF-21*
16110	Wohnen mit Öffentlich	100	GF-21*
16120	Wohnen mit Handel und Dienstleistung	100	GF-21*
16130	Wohnen mit Gewerbe und Industrie	100	GF-21*
16140	Öffentlich mit Wohnen	100	GF-21*
16150	Handel und Dienstleistung mit Wohnen	100	GF-21*
16160	Gewerbe und Dienstleistung mit Wohnen	100	GF-21*
16200	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	100	GF-27*
16210	Wohnen und Betrieb	100	GF-27*
16211	Wohnen	100	GF-27*
16212	Betrieb	100	GF-27*
16300	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	600	GF-6800
16400	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	700	GF-7600
<b>17000</b>	<b>Fläche besonderer funktionaler Prägung</b>	100	BF
17100	Öffentliche Zwecke	100	BF-11*
17110	Verwaltung	100	BF-11*
17120	Bildung und Forschung	100	BF-11*
17130	Kultur	100	BF-11*

Schlüssel	Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung	Wirtschaftsart	Flächenerhebung
17140	Religiöse Einrichtung	100	BF-11*
17150	Gesundheit, Kur	100	BF-11*
17160	Soziales	100	BF-11*
17170	Sicherheit und Ordnung	100	BF-11*
17200	Parken	500	BF-1200
17300	Historische Anlage	930	BF-1300
<b>18000</b>	<b>Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche</b>	400	SF
18001	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung	100	SF-4001
18100	Sportanlage	400	SF-41*
18101	Gebäude- und Freifläche Erholung, Sport	100	SF-41*
18110	Golfplatz	400	SF-41*
18120	Sportplatz	400	SF-41*
18130	Rennbahn	400	SF-41*
18140	Reitplatz	400	SF-41*
18150	Schießanlage	400	SF-41*
18160	Eis-, Rollschuhbahn	400	SF-41*
18170	Tennisplatz	400	SF-41*
18200	Freizeitanlage	400	SF-42*
18210	Zoo	400	SF-42*
18211	Gebäude- und Freifläche Erholung, Zoologie	100	SF-42*
18220	Safaripark, Wildpark	400	SF-42*
18230	Freizeitpark	400	SF-42*
18270	Verkehrsübungsplatz	910	SF-42*
18300	Erholungsfläche	400	SF-43*
18301	Gebäude- und Freifläche Erholung	100	SF-43*
18310	Wochenend- und Ferienhausfläche	400	SF-43*
18320	Schwimmbad, Freibad	400	SF-43*
18321	Gebäude- und Freifläche Erholung, Bad	100	SF-43*
18330	Campingplatz	400	SF-43*
18331	Gebäude- und Freifläche Erholung, Camping	100	SF-43*
18400	Grünanlage	400	SF-44*
18420	Park	400	SF-44*
18430	Botanischer Garten	400	SF-44*
18431	Gebäude- und Freifläche Erholung, Botanik	100	SF-44*

Schlüssel	Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung	Wirtschaftsart	Flächenerhebung
18440	Kleingarten	400	SF-44*
18450	Wochenendplatz	400	SF-44*
18460	Garten	400	SF-44*
18470	Spielplatz, Bolzplatz	400	SF-44*
<b>19000</b>	<b>Friedhof</b>	940	FH
19001	Gebäude- und Freifläche Friedhof	100	FH
19002	Friedhof (ohne Gebäude)	940	FH
19010	Friedhof (Park)	940	FH
19020	Historischer Friedhof	940	FH
<b>Nutzungsartenbereich Verkehr</b>			
<b>21000</b>	<b>Straßenverkehr</b>	500	ST
21001	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	100	ST
21002	Verkehrsbegleitfläche Straße	500	ST
21010	Fußgängerzone	500	ST
<b>22000</b>	<b>Weg</b>	500	WE
22010	Fahrweg	500	WE
22020	Fußweg	500	WE
22030	Gang	500	WE
22040	Radweg	500	WE
22050	Rad- und Fußweg	500	WE
22060	Reitweg	500	WE
<b>23000</b>	<b>Platz</b>	500	PL
23020	Parkplatz	500	PL
23030	Rastplatz	500	PL
23050	Marktplatz	500	PL
<b>24000</b>	<b>Bahnverkehr</b>	500	BV
24001	Gebäude- und Freiflächen zu Verkehrsanlagen, Schiene	100	BV
24002	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	500	BV
24010	Eisenbahn	500	BV
24012	S-Bahn	500	BV
24013	Museumsbahn	500	BV
24020	Stadtbahn	500	BV
24021	Straßenbahn	500	BV
24022	U-Bahn	500	BV

Schlüssel	Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung	Wirtschaftsart	Flächenerhebung
24030	Seilbahn, Bergbahn	200	BV
<b>25000</b>	<b>Flugverkehr</b>	500	FV
25001	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt	100	FV
25010	Flughafen	500	FV
25040	Landeplatz, Sonderlandeplatz	500	FV
25050	Segelfluggelände	500	FV
<b>26000</b>	<b>Schiffsverkehr</b>	500	SV
26001	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	100	SV
26010	Hafenanlage (Landfläche)	500	SV
26030	Anlegestelle	500	SV
26040	Fähranlage	500	SV
<b>Nutzungsartenbereich Vegetation</b>			
<b>31000</b>	<b>Landwirtschaft</b>	600	LW
31100	Ackerland	600	LW-101*
31110	Streuobstacker	600	LW-101*
31120	Hopfen	600	LW-101*
31130	Spargel	600	LW-101*
31200	Grünland	600	LW-102*
31210	Streuobstwiese	600	LW-102*
31300	Gartenland	600	LW-103*
31310	Baumschule	600	LW-103*
31400	Weingarten	600	LW-1040
31500	Obstplantage	600	LW-105*
31510	Obstbaumplantage	600	LW-105*
31520	Obststrauchplantage	600	LW-105*
31600	Brachland	600	LW-1200
<b>32000</b>	<b>Wald</b>	700	WA
32100	Laubholz	700	WA
32200	Nadelholz	700	WA
32300	Laub- und Nadelholz	700	WA
<b>33000</b>	<b>Gehölz</b>	700	GH
<b>34000</b>	<b>Heide</b>	600	HE
<b>35000</b>	<b>Moor</b>	600	MO
<b>36000</b>	<b>Sumpf</b>	800	SU

Schlüssel	Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung	Wirtschaftsart	Flächenerhebung
<b>37000</b>	<b>Unland, Vegetationslose Fläche</b>	950	UF
37010	Vegetationslose Fläche	950	UF
37011	Vegetationslose Fläche, Fels	950	UF
37014	Vegetationslose Fläche, Sand	950	UF
37020	Gewässerbegleitfläche	500	UF
37021	Bebaute Gewässerbegleitfläche	500	UF
37022	Unbebaute Gewässerbegleitfläche	500	UF
<b>Nutzungsartenbereich Gewässer</b>			
<b>41000</b>	<b>Fließgewässer</b>	800	FG
41100	Fluss	800	FG-82*
41110	Altwasser	800	FG-82*
41120	Altarm	800	FG-82*
41200	Kanal	800	FG-8300
41300	Graben	800	FG-8400
41400	Bach	800	FG-8500
<b>42000</b>	<b>Hafenbecken</b>	800	HB
42010	Sportboothafenbecken	800	HB
<b>43000</b>	<b>Stehendes Gewässer</b>	800	SG
43100	See	800	SG
43110	Stausee	800	SG
43111	Speicherbecken	800	SG
43120	Baggersee	800	SG
43200	Teich	800	SG
<b>44000</b>	<b>Meer</b>	800	ME

**Anlage 5      Mustertexte**

**Anlage 5.1      Mustertext „Ortsübliche Bekanntmachung über die Öffentliche Bekanntgabe“**

**Ortsübliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Bekanntgabe  
der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters**

In der Gemarkung [REDACTED], Flur [REDACTED], Flurstücke [REDACTED] (Lagebezeichnung [REDACTED]) wurde das Liegenschaftskataster aus Anlass [REDACTED] durch den Fortführungsnachweis [REDACTED] aktualisiert.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom [REDACTED] bis [REDACTED] beim Vermessungs- und Katasteramt in [REDACTED] ausgelegt und kann während der Dienststunden (von [REDACTED] bis [REDACTED] Uhr) eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungs- und Katasteramt [REDACTED] schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.**

Im Auftrag

(Name, Amts-/Dienstbezeichnung)

**Anlage 5.2    Mustertext „Öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag (Zeichenfehler)“**

Vermessungs- und Katasteramt	Aktenzeichen
------------------------------	--------------

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**gemäß § 55 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Auf Grundlage des Berichtigungsgebots für die Geobasisinformationen nach § 14 Abs. 2 LGVerm<sup>1</sup> schließt das Vermessungs- und Katasteramt \_\_\_\_\_ gemäß § 55 VwVfG<sup>2</sup> mit den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke \_\_\_\_\_, nachfolgend Vertragsparteien genannt, über den künftig maßgeblichen Nachweis zum Verlauf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken \_\_\_\_, Flur\_\_ Gemarkung\_\_ im Liegenschaftskataster folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ ist aufgrund der Nichtübereinstimmung zwischen der Darstellung in der Liegenschaftskarte und ihren maßgeblichen Unterlagen (Zeichenfehler) zu berichtigen (Anlage \_\_\_\_). Die Fehlerhaftigkeit der Liegenschaftskarte ist eindeutig. Aufgrund der Einsichtnahme im Grundbuch (Kaufvertrag \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_, Zwangsversteigerungsverfahren (Az. \_\_\_\_\_)<sup>3</sup>) ist davon auszugehen, dass ein gutgläubiger Erwerb stattgefunden hat.

Die Anwesenden zu lfd. Nr. \_\_\_\_\_ der Anlage 1 erklären, dass nach ihrem Wissen willkürliche Grenzänderungen, Grenzänderungen aufgrund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs oder aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung außerhalb dieses Vertrages nicht stattgefunden haben.

Es besteht Einigkeit zwischen den anwesenden Vertragsparteien über die Eigentumsverhältnisse an der betroffenen Fläche.

Fall 1.<sup>3</sup>

Der in der Liegenschaftskarte fehlerhaft nachgewiesene Verlauf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken \_\_\_\_\_ (siehe Anlage \_\_\_\_ ) gibt den rechtmäßigen Verlauf der Eigentumsgrenze wieder und soll nach dem Willen der Vertragsparteien in die maßgeblichen Unterlagen und Nachweise des Liegenschaftskatasters übernommen werden. Liegenschaftskarte und maßgebliche Unterlagen des Liegenschaftskatasters stimmen somit künftig wieder überein.

Die Flurstücksgrenze zwischen den Grenzpunkten \_\_\_\_\_ wird, wie in Anlage 2 dargestellt, durch das Vermessungs- und Katasteramt von Amts wegen bestimmt.

<sup>1</sup> Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1-1)

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6)

<sup>3</sup> nicht zutreffendes streichen

---

Fall 2:<sup>4</sup>

Der in der Liegenschaftskarte nachgewiesene Verlauf der Flurstücksgrenze soll nach dem Willen der Vertragsparteien auf den bisherigen in den maßgeblichen Unterlagen und Nachweisen des Liegenschaftskatasters festgelegten Verlauf der Flurstücksgrenzen zwischen den Grenzpunkten \_\_\_\_\_ (siehe Anlage \_\_) zurückgeführt werden.

Für den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie die Grenzbestimmung werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten für die Abmarkung der Grenzpunkte sind soweit diese beantragt wird vom/von den<sup>4</sup> Antragsteller/n<sup>4</sup> nach lfd. Nr. \_\_\_\_\_ der Anlage 1 (mit je 1<sup>4</sup>/\_\_\_\_) zu tragen.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass nach Abschluss dieses Vertrags eine Korrektur der Flächenangabe in der Liegenschaftsbeschreibung der beteiligten Flurstücke erfolgt.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten wirksam.

Den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten wird der öffentlich-rechtliche Vertrag schriftlich bekannt gegeben. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst nach der schriftlichen Zustimmung dieser Personen wirksam. Die Vertragsparteien werden von der Wirksamkeit des Vertrags unterrichtet.<sup>4</sup>

Das Vermessungs- und Katasteramt behält sich bis zur Übernahme der Berichtigung im Grundbuch – insbesondere wenn das zur Führung des Grundbuchs zuständige Amtsgericht die Übernahme verweigert oder Rechtsmittel nach § 71 Grundbuchordnung (GBO)<sup>5</sup> ausgeschöpft sind – die Kündigung vor. Ansprüche der Vertragsparteien aufgrund einer Kündigung erwachsen nicht. Verweigert das Grundbuchamt die Übernahme, wird der ursprüngliche Flurstücksbestand gemäß den früheren maßgeblichen Nachweisen und Unterlagen des Liegenschaftskatasters in der Liegenschaftskarte wieder hergestellt<sup>4</sup>. Das Vermessungs- und Kataster-

---

<sup>4</sup> nicht zutreffendes streichen

<sup>5</sup> Grundbuchordnung (GBO) vom 26. Mai 1994 (BGBl I 1994, 1114, FNA 315-11)

amt entscheidet infolge einer Ablehnung der Grundbuchberichtigung im eigenen Ermessen, ob es die Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuch beantragt.

vorgelesen      genehmigt      unterschrieben

(Siegel)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der beurkundenden Person

## Anlage 6 Zusammenstellung der Anlassarten

Die für Rheinland-Pfalz zulässigen Fortführungsanlassarten sind nachfolgend mit entsprechenden Erläuterungen aufgeführt.

Wert	Bezeichnung	EK	QK
000000	<b>Ersteinrichtung</b> Alle Objekte erhalten in der ALKIS® -Migration implizit diese Anlassart.		
010101	<b>Zerlegung und Sonderung</b> Bildung eines oder mehrerer neuer Flurstücke durch Liegenschaftsvermessung oder Sonderung. In der Anlassart können mehrere Flurstücke zerlegt werden.	x	x
010102	<b>Verschmelzung</b> Mehrere benachbarte Flurstücke, die auf einem Buchungsblatt unter einer Buchungsstelle gebucht sind, werden katastertechnisch zu einem Flurstück verschmolzen.	x	x
010103	<b>Zerlegung und Verschmelzung</b> Mehrere Flurstücke, die auf einem Buchungsblatt unter gleichen oder verschiedenen Buchungsstellen gebucht sind, werden zuerst verschmolzen und anschließend in neue Flurstücke zerlegt, ohne dass der Zwischenzustand der verschmolzenen Flurstücke im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch dokumentiert wird.	x	x
010199	<b>Verschmelzung von Flurstücken auf unterschiedlichen Beständen/Buchungsstellen</b> Mehrere benachbarte Flurstücke, die auf einem Buchungsblatt unter verschiedenen Buchungsstellen gebucht sind, werden katastertechnisch zu einem Flurstück verschmolzen.	x	x
010202	<b>Veränderung aufgrund der Vorschriften des Wasserrechts</b> Berichtigung des Liegenschaftskatasters auf Antrag oder von Amts wegen, wenn aufgrund natürlicher Verlagerung eine Grenzänderung mit rechtlicher Wirkung nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes vorliegt. Hinweis: Veränderungen, die sich aufgrund künstlicher Verlagerung des Gewässers ergeben, sind mit den Anlassarten 010101 bzw. 010103 zu bearbeiten.	x	x
010205	<b>Veränderung aufgrund Berichtigung eines Aufnahmefehlers</b> Das Liegenschaftskataster wird aufgrund eines festgestellten Aufnahme- bzw. Grenzbestimmungsfehlers berichtigt. Ein Aufnahmefehler liegt vor, wenn die Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nicht mit dem seit der ursprünglichen Aufnahme unverändert gebliebenen rechtmäßigen Grenzverlauf übereinstimmt. Ein Grenzbestimmungsfehler liegt vor, bei offenbaren Unrichtigkeiten sowie materiellen, verfahrensmäßigen und formellen Fehlern bei den Verwaltungsentscheidungen über die Ermittlung und Bestimmung von bestehenden und neuen Flurstücksgrenzen sowie über deren Abmarkung. Ein Flurstück, dessen Umfangsgrenzen sich aufgrund der Bereinigung des Aufnahme- bzw. Grenzbestimmungsfehlers verändert haben, ist als ein neues Flurstück mit einer neuen Flurstücksnummer einzutragen.	x	x
010206	<b>Veränderung aufgrund gerichtlicher Entscheidung</b> Berichtigung des Liegenschaftskatasters aufgrund einer zivilrechtlichen gerichtlichen Entscheidung zur Festlegung eines Grenzverlaufs.	x	x
010302	<b>Veränderung der Gemarkungszugehörigkeit</b> Veränderung des Flurstückskennzeichens infolge einer Umgemarkung. Anlass ist die Zuordnung eines oder mehrerer Flurstücke zu einer anderen Gemarkung.		x

Wert	Bezeichnung	EK	QK
010303	<b>Veränderung der Gemeindezugehörigkeit ganzer Gemarkungen</b> Übernahme einer Entscheidung gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung in das Liegenschaftskataster. Alle Flurstücke einer Gemarkung werden ohne Änderung des Gemarkungskennzeichens einer anderen Gemeinde zugeordnet.		x
010305	<b>Veränderung der Flurzugehörigkeit</b> Veränderung des Flurstückskennzeichens infolge Umflurung. Anlass ist die Zuordnung eines oder mehrerer Flurstücke zu einer anderen Flur innerhalb derselben Gemarkung.		x
010307	<b>Eintragung des Flurstückes</b> Die Anlassart dient ausschließlich der Berichtigung eines Fehlers im Liegenschaftskataster. Sie ermöglicht die Eintragung eines Flurstückes, das bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist, aber im Grundbuch gebucht ist (die Flurstücksnummer ist bereits vorhanden) und das Nachtragen der Buchungsstelle dieses Flurstückes im Liegenschaftskataster.		x
010308	<b>Löschen des Flurstückes</b> Die Anlassart dient ausschließlich der Berichtigung eines Fehlers im Liegenschaftskataster. Sie ermöglicht die Löschung eines Flurstücks, wenn der durch die Nachweise des Liegenschaftskatasters geometrisch beschriebene Teil der Erdoberfläche bereits unter einem anderen Flurstückskennzeichen nachgewiesen ist.		x
010309	<b>Veränderung der Gemeindezugehörigkeit einzelner Flurstücke</b> Umnummerierung von Flurstücken und/oder Fluren wegen Zuordnung zu einer anderen Gemarkung, die zu einer anderen Gemeinde gehört (Umgemarkung mit gleichzeitiger Umgemeindung). Diese Anlassart wird implizit programmseitig gesetzt, wenn im Rahmen der Anlassart 010302 eine Änderung der Gemeindezugehörigkeit vorgenommen wird. Ein expliziter Aufruf der Anlassart 010309 ist nicht vorgesehen.		x
010400	<b>Veränderung der Beschreibung des Flurstücks</b>		
010401	<b>Veränderung der besonderen Flurstücksgrenze</b> Eintragen, Löschen und Ändern von Objekten der Objektart „AX_BesondereFlurstuecksgrenze“. Eine besondere Flurstücksgrenze bringt die besondere rechtliche Bedeutung einer Flurstücksgrenze zum Ausdruck (nicht feststellbare Grenze) oder begrenzt Katasterbezirke (Gemarkung, Flur) oder Verwaltungseinheiten (Bund, Land, Kreis, Verbandsgemeinde, Gemeinde).	x	x
010402	<b>Veränderung der Lage</b> Veränderung von Lagebezeichnungen mit oder ohne Hausnummern eines oder mehrerer Flurstücke bzw. Gebäude.	x	x
010403	<b>Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart</b> Diese Anlassart wird implizit programmseitig gesetzt, wenn im Rahmen der Anlassart 300300 eine Aktualisierung der Wirtschaftsart vorgenommen wird. Ein expliziter Aufruf der Anlassart 010403 ist nicht vorgesehen.		
010404	<b>Veränderung des Anliegervermerks</b> Eintragen oder Löschen des Anliegervermerks bei Wegen oder Gewässern.		x
010501	<b>Berichtigung der Flächenangabe</b> Änderung des Flächeninhalts (des Attributs „amtliche Fläche“) eines bestehenden Flurstücks.		x
010502	<b>Berichtigung eines Zeichenfehlers</b> Das Liegenschaftskataster wird aufgrund eines festgestellten Zeichenfehlers berichtigt.		x

Wert	Bezeichnung	EK	QK
	Ein Zeichenfehler liegt vor, wenn die Darstellung in der Liegenschaftskarte nicht mit den maßgebenden Nachweisen des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.		
010611	<b>Flurbereinigung</b> Übernahme der rechtskräftigen Ergebnisse einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz.		x
010614	<b>Änderung aufgrund des Eisenbahnneuordnungsgesetzes</b> Übernahme von Veränderungen an Flurstücken aufgrund der Festsetzungen eines Übergabebescheids nach § 23 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes (ENeuOG) in das Liegenschaftskataster. Die Anlassart 010614 ist in Rheinland-Pfalz vorübergehend ausgesetzt.		
010621	<b>Umlegung</b> Übernahme der rechtskräftigen Ergebnisse einer Bodenordnung nach den §§ 45 ff. BauGB.		x
010622	<b>Umlegung nach § 76 BauGB</b> Übernahme der rechtskräftigen Ergebnisse einer Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB (Umlegungsverfahren).		x
010623	<b>Vereinfachte Umlegung</b> Übernahme der rechtskräftigen Ergebnisse einer Bodenordnung nach den §§ 80 ff. BauGB (Vereinfachte Umlegung).		x
010903	<b>Grenzbestimmung</b> Grenzbestimmung ist der rechtliche Oberbegriff für die Bestimmung von Flurstücksgrenzen durch die Verwaltungsentscheidungen zur Feststellung und Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen. Im Zuge der Grenzbestimmung kann es zur Änderung von Punktinformationen kommen, z. B. Änderung der Lagekoordinaten von Punktorten. Mit der Anlassart „Grenzbestimmung“ werden zugleich die Ergebnisse der Abmarkungen in das Liegenschaftskataster übernommen.	x	x
020100	<b>Katasterliche Buchungsdaten fortführen</b> Ein oder mehrere Buchungsstellen eines Bestands werden unverändert einem vorhandenen/neuen Buchungsblatt oder mehreren vorhandenen/neuen Buchungsblättern zugeordnet oder auf dem selben Buchungsblatt umnummeriert. Es können nur katasterliche Bestände (Buchungsblattnummer >= 900000 u. < 950000) bearbeitet werden.		x
020200	<b>Namensnummer von katasterlichen Buchungsstellen verändern</b> Zu mehreren Beständen können die Namensnummern geändert, neue hinzugefügt oder bestehende gelöscht werden. Eine Namensnummer kann auf eine vorhandene oder neue Person hinweisen. Eine Person wiederum kann auf eine vorhandene oder neue Anschrift hinweisen. An wegfallenden Namensnummern hängende Personen bzw. an wegfallenden Personen hängende Anschriften, auf die sonst keine Relation mehr zeigt, werden automatisch gelöscht. Zum Ändern vorhandener Personendaten und Anschriften, muss die Anlassart 020300 verwendet werden. Es können nur katasterliche Bestände (Buchungsblattnummer >= 900000 u. < 950000) verändert werden.		x
020300	<b>Katasterliche Personendaten fortführen</b> Ausgangsobjekt ist das Buchungsblatt und die Namensnummer. Die Personendaten können nur geändert werden. Das Hinzufügen oder Löschen von Namensnummern erfolgt mit der Anlassart 020200. Der Textinhalt der Anschrift kann gelöscht, verändert oder neu eingetragen werden. Es können nur Personendaten katasterlicher Bestände (Buchungsblattnummer >=		x

Wert	Bezeichnung	EK	QK
	900000 u. < 950000) verändert werden.		
<b>030000</b>	<b>Grundbuchblattbezeichnung ändern</b> Die Bezeichnung von mehreren Buchungsblättern eines Grundbuchbezirks ändert sich, der Inhalt bleibt unverändert, d. h. bestehende Relationen werden an die neue Bezeichnung angehängt. Es entstehen neue Buchungsblätter, die alten Buchungsblätter werden gelöscht.		x
<b>040000</b>	<b>Beschreibung der Buchungsstelle ändern</b> Durch die Änderung der Beschreibung der Buchungsstelle können die Attribute Anteil, Nummer im Aufteilungsplan und/oder der Buchungstext von mehreren Bestandsverzeichnisnummern eines Bestandsblatts geändert werden. Die Relationen bleiben davon unberührt.		x
<b>050000</b>	<b>Angaben zu Eigentümer oder Erbbauberechtigten verändern</b> Es können zu mehreren Buchungsblättern eines Grundbuchbezirks die Namensnummern geändert, neue hinzugefügt oder bestehende gelöscht werden. Eine Namensnummer kann auf eine vorhandene oder neue Person hinweisen. Einer Person wiederum kann eine vorhandene oder neue Anschrift zugewiesen werden. An wegfallenden Namensnummern hängende Personen bzw. an wegfallenden Personen hängende Anschriften, auf die sonst keine Relation mehr zeigt, werden automatisch gelöscht. Zum Ändern der Personendaten und der Anschrift, muss die Anlassart 090400 verwendet werden.		x
<b>060100</b>	<b>Abschreibung</b> Ein oder mehrere Buchungsstellen eines Bestands werden unverändert einem vorhandenen/neuen Buchungsblatt oder mehreren anderen Buchungsblättern zugeordnet oder auf dem selben Buchungsblatt umnummeriert. Der Inhalt der Buchungsstelle bleibt unverändert.		x
<b>060200</b>	<b>Teilung</b> Bei der Teilung werden 1 bis n Flurstücke eines Gesamtgrundstücks einer neuen Buchungsstelle zugeordnet oder ein grundstücksgleiches Recht auf mehrere neue Buchungsstellen gebucht, ohne die Buchungsart zu ändern. Die Teilung von Anteilsgrundstücken erfolgt mit Anlassarten 080100 bis 080400.		x
<b>060400</b>	<b>Vereinigung (§ 890 Abs. 1 BGB, § 5 GBO)</b> Bei der Vereinigung werden mehrere Buchungsstellen auf dem gleichen Buchungsblatt mit neuer Buchungsstelle eingetragen oder einem anderen Buchungsblatt zugeordnet. Dies ist für Gesamtgrundstücke und Anteilsgrundstücke möglich. Bei der Vereinigung findet nie eine Änderung der Buchungsart statt.		x
<b>060800</b>	<b>Buchung nach § 3 Abs. 4 GBO aufheben</b> Die Anteilsgrundstücke von in Anteilen gebuchtem Miteigentum (§ 3 Abs. 4 GBO) werden in einem Grundstück Normaleigentum zusammengefasst. Erbbaurechtsanteile (§ 3 Abs. 4 GBO) werden in einem Erbbaurecht zusammengefasst. Anteilsgrundstücke von Anteilen am Miteigentumsanteil werden zu Miteigentum zusammengefasst.		x
<b>060900</b>	<b>Aufhebung eines Wohnungseigentums</b> Bei der Aufhebung eines Wohnungseigentums werden die Anteile Wohnungs-/Teileigentum zu einem Gesamtgrundstück (Normaleigentum) zusammengefasst.		x
<b>061000</b>	<b>Umschreibung des Grundbuchs (§§ 28 ff, 68 GBV)</b> Die Umschreibung des Grundbuchs ist rechtlich gesehen eine Sonderform der Anlassart 030000 (Grundbuchblattbezeichnung ändern), da alle gültigen Angaben des Buchungsblatts auf ein neues Buchungsblatt umgeschrieben werden.		x

Wert	Bezeichnung	EK	QK
061300	<b>Ausbuchung eines Grundstücks nach § 3 Abs. 3 GBO</b> Durch Ausbuchung eines Grundstücks (§ 3 Abs. 3 GBO) wird das Grundstück nicht mehr im Grundbuch, sondern nur noch im Kataster geführt. Die neue Buchungsblattnummer ist somit >= 900000 u. < 950000). Die Buchungsart von Grundstücken im Normaleigentum oder im Miteigentum (§ 3 Abs. 4 GBO) ändert sich in die Buchungsart „von Buchungspflicht befreit“ (§ 3 Abs. 3 GBO).		x
070100	<b>Erbbaurecht anlegen</b> Ein Erbbaurecht wird als grundstücksgleiches Recht angelegt. Bei aufgeteiltem Erbbaurecht sind eine fiktive Buchungsstelle und ein fiktives Buchungsblatt notwendig.		x
070200	<b>Erbbaurecht aufheben</b> Die Buchungsart ändert sich, aus dem Erbbaurecht wird wieder Normaleigentum. Das Buchungsblatt für das Erbbaurecht wird geschlossen und die Relationen zu der belasteten Buchungsstelle werden gelöscht. Bei aufgeteiltem Erbbaurecht müssen die fiktive Buchungsstelle und das fiktive Buchungsblatt gelöscht werden.		x
070500	<b>Untererbbaurecht anlegen</b> Ausgehend von der Buchungsstelle des Erbbaurechts wird auf einem vorhandenen/ neuen Buchungsblatt das Untererbbaurecht angelegt.		x
070600	<b>Untererbbaurecht aufheben</b> Die Buchungsstelle des Untererbbaurechts wird gelöscht, ebenso die Relation zur belasteten Buchungsstelle des Erbbaurechts.		x
070700	<b>Sonstige Rechte anlegen</b> Die Buchungsstelle wird mit dem jeweiligen Recht an dem Grundstück (z. B. Stockwerkseigentum) belastet. Gebucht wird auf einem vorhandenen oder neuen Buchungsblatt.		x
070800	<b>Sonstige Rechte aufheben</b> Das Buchungsblatt und die Buchungsstelle des sonstigen Rechts werden gelöscht. Die Relation zur belasteten Buchungsstelle wird ebenfalls gelöscht.		x
070900	<b>Wohnungserbbaurecht aufheben</b> Grundstücksgleiche Rechte (Wohnungs-/Teilerbbaurecht) können gelöscht werden. Rechte können umgewandelt werden: aus Wohnungs-/Teilerbbaurecht wird Erbbaurecht. Bei aufgeteiltem Erbbaurecht müssen die fiktive Buchungsstelle und das fiktive Buchungsblatt gelöscht werden.		x
071000	<b>Wohnungsuntererbbaurecht aufheben</b> Grundstücksgleiche Rechte (Wohnungs-/Teiluntererbbaurecht) können gelöscht werden. Rechte können umgewandelt werden: aus Wohnungs-/Teiluntererbbaurecht wird Wohnungs-/Teilerbbaurecht. Bei aufgeteiltem Erbbaurecht müssen die fiktive Buchungsstelle und das fiktive Buchungsblatt gelöscht werden.		x
080100	<b>Buchung nach § 3 Abs. 4 GBO</b> Es erfolgt entweder eine fachliche Änderung der Buchungsart Grundstück nach Miteigentum (§ 3 Abs. 4 GBO) oder Erbbaurecht nach Erbbaurechtsanteil (§ 3 Abs. 4 GBO). Eine weitere Aufteilung des Miteigentums (§ 3 Abs. 4 GBO) in Anteil am Miteigentumsanteil (§ 3 Abs. 4 GBO) ist möglich, sogenannte Anteil am Anteil. oder Bei Miteigentum (§ 3 Abs. 4 GBO) oder Erbbaurechtsanteil (§ 3 Abs. 4 GBO) werden einzelne Anteile nochmals aufgeteilt. Bei dieser Anlassart muss eine fiktive Buchungsstelle eingefügt werden.		x

Wert	Bezeichnung	EK	QK
080200	<b>Anlegen von Wohnungseigentum</b> Es erfolgt entweder eine fachliche Änderung der Buchungsart Grundstück nach Wohnungs-/Teileigentum oder bei Wohnungs-/Teileigentum werden einzelne Anteile nochmals aufgeteilt. Es muss eine fiktive Buchungsstelle eingefügt werden.		x
080300	<b>Anlegen von Wohnungserbbaurecht</b> An Normaleigentum wird Wohnungs-/Teilerbbaurecht angehängt oder es erfolgt fachlich eine Änderung der Buchungsart Erbbaurecht nach Wohnungs-/Teilerbbaurecht oder bei Wohnungs-/Teilerbbaurecht werden einzelne Anteile nochmals aufgeteilt. Es muss einen fiktive Buchungsstelle eingefügt werden.		x
080400	<b>Anlegen von Wohnungsuntererbbaurecht</b> An ein Erbbaurecht wird ein Wohnungs-/Teiluntererbbaurecht angehängt. oder es erfolgt fachlich eine Änderung der Buchungsart Untererbbaurecht nach Wohnungs-/Teiluntererbbaurecht oder bei Wohnungs-/Teiluntererbbaurecht werden einzelne Anteile nochmals aufgeteilt. Es muss eine fiktive Buchungsstelle eingefügt werden.		x
080600	<b>Teilung eines sonstigen Rechts</b> Ein „sonstiges Recht“ wird aufgeteilt. Die Buchung erfolgt entweder auf einem neuen Buchungsblatt mit vorhandener/neuer Person (auch mehrere Personen möglich), eventuell mit deren Anschrift, oder auf vorhandenem Buchungsblatt mit neuer Buchungsstelle.		x
080800	<b>Teilung einer Buchung § 3 Abs. 4 GBO nach Wohnungseigentumsgesetz</b> Es erfolgt fachlich eine Änderung bei einem Anteil der Buchungsart „Miteigentum § 3 Abs. 4 GBO“ nach „Wohnungs-/Teileigentum“. Ein Anteilsgrundstück ist zu löschen (Relation von Flurstück auf fiktive Buchungsstelle wird gelöscht), mehrere Anteilsgrundstücke sind neu einzutragen (fiktive Buchungsstelle und fiktives Buchungsblatt werden angelegt mit den entsprechenden Relationen). Buchung auf vorhandenem/neuem Buchungsblatt.		x
090300	<b>Änderung der Anschrift</b> Die Änderung der Anschrift bedeutet die Änderung am selben geographischen Ort, nicht die Anschriftänderung durch Umzug. Dies wäre eine Änderung der Personendaten (siehe Anlassart 090400). Zugrunde liegt hier z. B. eine Umbenennung des Straßennamens nach Gemeinderatsbeschluss.		x
090400	<b>Änderung der Personendaten</b> Die Angaben zur Person können geändert oder ergänzt werden. Das Hinzufügen oder Löschen von Personen (bzw. Namensnummern) erfolgt mit der Anlassart 050000. Der Textinhalt der Anschrift kann nicht geändert werden. Die Anschrift kann nur gelöscht und neu eingetragen werden.	x	x
200000	<b>Veränderung von Gebäudedaten</b> Erfassung, Veränderung oder Löschung von Gebäuden oder Bauteilen im Rahmen einer Gebäudeeinmessung i. S. d. § 18 LGVerm.	x	x

Wert	Bezeichnung	EK	QK
200200	<b>Veränderung der Gebäudeeigenschaften</b> Erfassung, Veränderung oder Löschung beschreibender Informationen von Gebäuden und Bauteilen. Im Gegensatz zur Anlassart 200000 erfolgt keine Bearbeitung der Geometrie, sondern lediglich von Eigenschaften wie Funktion, Zustand, Bauweise, Namen usw..	x	x
300100	<b>Veränderungen der Angaben zum Netzpunkt</b> Eintragen, Löschen und Ändern der Eigenschaften der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Netzpunkte (Aufnahmepunkte, Sicherungspunkte, Sonstige Vermessungspunkte).	x	x
300200	<b>Veränderung der Angaben zum Objektbereich „Bauwerke, Einrichtungen und sonstigen Angaben“</b> Erfassung, Veränderung oder Löschung von Objekten der folgenden Objektarten:  <b>Kennung    Objektart</b> 51001      Turm 51002      Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe 51003      Vorratsbehälter Speicherbauwerk 51004      Transportanlage 51005      Leitung 51006      Bauwerk oder Anlage für Sport, Freizeit und Erholung 51009      sonstiges Bauwerk oder sonstige Einrichtung 51011      besonderer Bauwerkspunkt 53001      Bauwerk im Verkehrsbereich 53005      Seilbahn, Schwebbahn 53009      Bauwerk im Gewässerbereich.	x	x
300300	<b>Veränderung der Angaben zum Objektartenbereich „Tatsächliche Nutzung“</b> Bisherige tatsächliche Nutzungen werden durch aktualisierte Nutzungen ganz oder teilweise ersetzt oder verändert. Die Veränderungen können räumlicher als auch beschreibender Art sein. Siehe auch Anlassart 010403.	x	x
300500	<b>Veränderung der Geometrie aufgrund der Kartenanpassung</b> Verbesserung der Kartengeometrie und Lagequalität der Liegenschaftskarte mit den Methoden der Kartenanpassung (Punktaustausch, äußere Anpassung oder innere Anpassung).		x
RP0001	<b>Flurstückszerlegung mit Eigentumsübergang nach Straßengesetzen</b> Das Eigentum einer Gebietskörperschaft an öffentlichen Straßen kann sich nach Ausbaumaßnahmen aufgrund der Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Landesstraßengesetzes ändern, da mit dem Wechsel des Straßenbaulastträgers nach diesen Bestimmungen zugleich der Eigentumsübergang erfolgt. Auf die Bildung neuer selbständiger Flurstücke wird in diesen Fällen verzichtet.	x	x
RP0002	<b>Veränderung der Angaben zu öffentlich-rechtlichen und sonstigen Festsetzungen</b> Erfassung, Veränderung oder Löschung von Objekten der folgenden Objektarten:  <b>Kennung    Objektart</b> 71001      Klassifizierung nach Straßenrecht 71003      Klassifizierung nach Wasserrecht 71004      andere Festlegung nach Wasserrecht 71005      Schutzgebiet nach Wasserrecht 71006      Natur-, Umwelt- oder Bodenschutzrecht 71008      Bau- Raum- oder Bodenordnungsrecht 71009      Denkmalschutzrecht 71011      sonstiges Recht		x

Wert	Bezeichnung	EK	QK
71012	Schutzzone.		
<b>RP0003</b>	<p><b>Veränderung der Angaben zur Bodenschätzung und Bewertung</b> Erfassung, Veränderung oder Löschung der folgenden im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Angaben zur Bodenschätzung und der Bewertung nach dem Bewertungsgesetz:</p> <p><b>Kennung Objektart</b> 72001 Bodenschätzung 72002 Muster-, Landesmuster- und Vergleichsstück 72003 Grabloch der Bodenschätzung 72004 Bewertung</p>		x
<b>RP0004</b>	<p><b>Veränderung der Angaben zu Gebietseinheiten</b> Erfassung, Veränderung oder Löschung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebietseinheiten (geographisch, administrativ). In Rheinland-Pfalz wird lediglich die geographische Gebietseinheit AX_Wohnplatz geführt.</p>		x
<b>RP0005</b>	<p><b>Veränderung aufgrund der Qualitätsverbesserung</b> Verbesserung der Qualität des Nachweises und der Angaben des Liegenschaftskatasters, insbesondere der Liegenschaftszahlen, der sonstigen Punktinformationen, der Geometrie der Liegenschaftskarte und der Flächenangaben mit Methoden der Strukturierten Qualitätsverbesserung.</p>	x	x
<b>RP0006</b>	<p><b>Qualitätssicherung und Datenpflege</b> Bereinigung von Unzulänglichkeiten innerhalb des Liegenschaftskatasters aufgrund von Datenformaten, Datenmigration oder Mängeln in den Altformaten.</p>		x